

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 31.01.2012

Nazis im demokratischen Staat und der bayerischen Regierung

Der Umgang mit der NS-Vergangenheit der Bundesrepublik wurde in vielen Bereichen über Jahrzehnte sträflich vernachlässigt. Zwar zählt das zwölfjährige „Dritte Reich“ inzwischen mit zu den bestdokumentierten Epochen der deutschen Geschichte, aber die häufig bruchlose personelle Kontinuität in Verwaltung, Justiz und Polizei des Bundes und der Länder in der Nachkriegszeit war selten Thema in der Öffentlichkeit und noch seltener Gegenstand der Forschung.

Erst in den letzten Jahren hat sich das geändert: Vom Auswärtigen Amt (AA) über das Bundesministerium der Finanzen (BMF), der Justiz (BMJ), für Wirtschaft und Technologie (BMW) bis zum Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Bundesnachrichtendienst (BND) und Bundeskriminalamt (BKA) haben mehrere Ministerien und Bundesbehörden Forschungsprojekte zu ihrer NS-Verstrickung in Auftrag gegeben. Einen umfangreichen und detaillierten Überblick über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in den Bundesinstitutionen hat jüngst die Bundesregierung in der Antwort auf eine Große Anfrage der Linken geliefert. Die Arbeit der Bundesregierung fand in den Medien große Resonanz und viel Lob. Die Süddeutsche schrieb von „einem historischen Rigorosem zum Thema Vergangenheitsbewältigung“ (SZ vom 23.12.2011). Die Antwort wirft auch ein neues Licht auf Geschichte und Entwicklung der Demokratie der frühen Bundesrepublik. Vor allem aber demonstriert der Staat mit diesen selbstkritischen Reflexionen Souveränität und demokratisches Bewusstsein. Noch aber gibt es viele weiße Flecken: Insbesondere über die NS-Vergangenheit von Regierungsmitgliedern und Beschäftigten in Ämtern der Bundesländer liegen nur punktuell Zahlen und Studien vor.

Deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele NS-belastete Personen (NSDAP-Mitglieder, Angehörige von SA, SS, Gestapo, an NS-Verbrechen beteiligte Wehrmachtsoffiziere oder sonstige Personen, die an NS-Verbrechen beteiligt waren) waren nach Kenntnis der Staatsregierung jeweils in den einzelnen Staatsministerien, Universitäten, Verfassungsschutz, Landeskriminalamt und sonstigen Landeseinrichtungen und -ämtern seit 1949 beschäftigt (soweit Daten vorliegen, auflisten nach absoluten Zahlen, prozentuaalem Anteil an Gesamtzahl der Beschäftigten, ausgeübten Funktionen, Jahren)?

- 1.1 Wie viele NS-belastete Personen waren nach 1949 als Staatsanwält(inn)en und Richter(inn)en tätig (auflisten nach absoluten Zahlen, prozentuaalem Anteil an Gesamtzahl der Beschäftigten, Funktionen, Jahren)?
- 1.2 Wie viele NS-belastete Personen waren nach 1949 bei der Polizei des Freistaats beschäftigt (auflisten nach absoluten Zahlen, prozentuaalem Anteil an Gesamtzahl der Beschäftigten, Funktionen, Jahren)?
2. Welche bayerischen Ministerpräsidenten, Staatsminister/-innen und Staatssekretäre/-innen ab 1946 waren NSDAP-Mitglied und/oder Mitglied anderer NS-Organisationen wie SA, SS, Gestapo (namentlich auflisten mit Eintrittsdatum)?
 - 2.1 Wie viele Abgeordnete des Bayerischen Landtags zwischen 1946 und 2003 waren NSDAP-Mitglied und/oder Mitglied anderer NS-Organisationen wie SA, SS, Gestapo (namentlich auflisten mit Eintrittsdatum)?
 - 2.2 Welche Erkenntnisse über Verstrickungen dieser Personen in NS-Verbrechen liegen vor?
3. Wie viele in Institutionen des Freistaats beschäftigte Personen wurden nach 1949 wegen ihrer NS-Belastung aus dem Dienst entlassen (auflisten nach Jahren, Funktion, Institution)?
 - 3.1 Wie viele Gerichtsverfahren hat es gegen im öffentlichen Dienst des Freistaats beschäftigte Personen wegen möglicher NS-Verstrickungen seit 1949 gegeben?
 - 3.2 In wie vielen Fällen kam es als Folge zu dienstrechtlichen Konsequenzen?
4. Gab es in Bayern bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst ab 1949 Regelüberprüfungen der Bewerber/-innen auf ihre mögliche NS-Vergangenheit?
 - 4.1 Wie viele der Bewerber/-innen wurden aufgrund der Überprüfungen abgewiesen?
 - 4.2 Was wurde bei den Überprüfungen abgefragt?
5. Wie viele NS-belastete Personen wurden nach Inkrafttreten des 131er-Gesetzes 1951 wieder in den Dienst aufgenommen (auflisten nach Dienststelle, wieder eingenommene Funktion)?
 - 5.1 Wurden von der damaligen Staatsregierung Maßnahmen ergriffen, um die Rückkehr von Altnazis in den Dienst zu verhindern?
 - 5.2 Wenn ja, welcher Art waren sie?
6. Welche wissenschaftlichen Untersuchungen und Monographien zur NS-Vergangenheit von Regierungsmitgliedern und Mitarbeitern in Staatsministerien und Institutionen des Freistaats sind der Staatsregierung bekannt?

- 6.1 Gibt es Studien, Forschungsprojekte, Buch- oder sonstige Veröffentlichungen zu diesem Themenkomplex, die der Freistaat veranlasst hat bzw. bei denen er Träger ist?
- 6.2 Plant die Staatsregierung, dem Vorbild der Bundesregierung folgend, dazu Forschungsaufträge zu vergeben?
7. Wie hoch waren die Mittel jeweils in den letzten zehn Jahren, mit denen die Staatsregierung die einzelnen NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorte gefördert hat?
- 7.1 Wie hoch waren davon jeweils in den letzten zehn Jahren die Mittel für die personelle Ausstattung der einzelnen NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorte (auflisten nach pädagogischen und Verwaltungsstellen)?
- 7.2 Mit welchen Kosten rechnet die Staatsregierung in den nächsten Jahren bei den noch zu realisierenden Gedenkstätten wie die KZ-Außenlager Mühldorf und Kaufering und für die anstehenden Investitionen bei den bestehenden?
8. Wie haben sich die Besucherzahlen der vom Freistaat geförderten NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorte jeweils in den letzten zehn Jahren entwickelt?
- 8.1 Wie viele waren davon in den einzelnen NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorten jeweils Schülerinnen und Schüler aus Bayern (auflisten jeweils getrennt nach Hauptschule, Realschule und Gymnasium)?
- 8.2 Welche pädagogischen Angebote wurden ihnen in den einzelnen NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorten in den letzten zehn Jahren jeweils gemacht?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen

vom 13.02.2013

Die **Schriftliche Anfrage** des Herrn Abgeordneten Dr. Sepp Dürr vom 31. Januar 2012 betreffend **Nazis im demokratischen Staat und der Bayerischen Staatsregierung** wird unter Beteiligung der Staatskanzlei, der übrigen Ressorts, des Bayerischen Obersten Rechnungshofs und des Bayerischen Landtagsamts wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

„Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des Zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd

zu sichern, gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte, nachstehende demokratische Verfassung.“

Die Präambel der Bayerischen Verfassung gab und gibt zeitlose Ziele vor, deren Verwirklichung Aufgabe aller ist.

Sie ist angesichts des in der NS-Zeit Erlebten von dem Geist getragen, kommenden Generationen Recht und Gerechtigkeit mit auf den Weg zu geben. Rückblickend hat sich die Hoffnung derer, die mit der Bayerischen Verfassung verbunden waren, in erfreulicher Weise erfüllt. Dieses Erbe gilt es gerade in der Gegenwart stets zu fördern und mit aller Entschiedenheit und Klarheit zu schützen und zu verteidigen.

Den Neuaufbau von Gesellschaft und Staat in Bayern konnte allein das Volk in die Tat umsetzen und die Worte der Bayerischen Verfassung mit Leben erfüllen. Diejenigen, die in den Nachkriegsjahren lebten, mussten unter schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen ein Gemeinwesen aufbauen. Angesichts der begrenzten personellen Ressourcen war dies eine besondere Herausforderung.

Bund und Länder haben die Aufarbeitung der NS-Zeit von Beginn an nachhaltig unterstützt. Beispielsweise erhält das Institut für Zeitgeschichte (IfZ) einen jährlichen Zuschuss von über 5 Mio. € der maßgeblich vom Freistaat Bayern und vom Bund mitfinanziert wird. Gemeinsam mit den anderen Ländern und dem Bund unterstützt der Freistaat Bayern die öffentliche Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft, indem für die breite Öffentlichkeit Kenntnisse vermittelt und historische und zeithistorische Museen, Ausstellungen, Denkmäler, Gedenkstätten und Einrichtungen der politischen Bildung gefördert werden.

Zu 1.:

Allgemein anerkannt ist, dass die nationalsozialistische Gewaltherrschaft generell die am besten erforschte Periode der Geschichte des 20. Jahrhunderts ist. Zu erwähnen ist beispielsweise die „Bibliographie zum Nationalsozialismus“ von Michael Ruck, die in ihrer letzten Auflage 2000 über 37.000 Titel enthält¹.

Die Auswertung der zeitgeschichtlichen Veröffentlichungen sowie der noch existierenden Personalakten zu den aufgezählten Fragen ist seitens der Staatsregierung jedoch aus mehreren Gründen nicht leistbar:

Zunächst würde eine valide historische Auswertung enorme zeitliche und personelle Ressourcen in Anspruch nehmen, die nicht vorhanden sind, und bereits die Beantwortung der vorliegenden Anfrage erforderte einen hohen Aufwand. Ein Abgleich mit der zeitgeschichtlichen Literatur und sonstigen historischen Quellen unter dem Gesichtspunkt möglicher NS-Belastungen der betreffenden Personen kann nur mittels breit angelegter, intensiver und damit langjähriger Forschungsarbeiten gelingen. Im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage kann dies weder verlangt noch geleistet werden.

¹ So auch: BT-Drucksache 17/8134, S. 2 f.

Eine belastbare quantitative Angabe über den Anteil von NS-belasteten Personen im Sinne der Fragestellung, die in den genannten Bereichen seit 1949 tätig waren, ist auch auf der Basis der noch vorhandenen Personalakten nicht möglich. Dafür wären ebenfalls intensive mehrjährige Forschungsarbeiten erforderlich. Soweit die Personalakten von den öffentlichen Archiven übernommen wurden (Art. 110 Abs. 4 Bayerisches Beamtengesetz), kann nach Auskunft des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Zahl der (überhaupt noch) vorhandenen Personalakten nicht sicher bestimmt werden. Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns geht davon aus, dass sich für das 19. und 20. Jahrhundert in den zuständigen Staatsarchiven allein mindestens 250.000–300.000 Personalakten befinden.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass Personalakten gesetzlichen Aussonderungsfristen unterliegen (Art. 110 Abs. 1 Bayerisches Beamtengesetz – fünf Jahre nach Abschluss der Personalakten, im Regelfall anknüpfend an den Ablauf des Todesjahres) und viele der Akten deswegen vernichtet wurden; daher schwindet die Aussagekraft im Laufe der Zeit. Folglich ist angesichts der Tatsache, dass die meisten derjenigen, die bereits in den ersten Nachkriegsjahren im öffentlichen Dienst waren, bereits verstorben sind, fraglich, ob die noch vorhandenen Personalakten ein umfassendes und repräsentatives Bild zu den gestellten Fragen ermöglichen; jedenfalls dürften die noch vorhandenen Akten nur einen Bruchteil des für eine quantitative Auswertung relevanten Personenkreises abdecken.

Obgleich aus Personalakten keine historisch gesicherten Kenntnisse über eine NS-Belastung gewonnen werden können, viele Akten bereits rechtskonform vernichtet wurden und die Anfrage weit zurückliegende Sachverhalte betrifft, wurde für die Beantwortung der (gesamten) Anfrage angesichts der historischen Situation ein erheblicher Aufwand betrieben. Eine zeitgeschichtliche Untersuchung kann aber alleine von der historisch-wissenschaftlichen Forschung durchgeführt werden und bleibt daher ihr vorbehalten.

Für die Beantwortung der Fragen haben die Staatskanzlei, die Staatsministerien, das Bayerische Landtagsamt und der Bayerische Oberste Rechnungshof stichprobenartig die noch bei der jeweiligen Behörde selbst vorhandenen Personalakten darauf untersucht, welche Funktion oder Amtsbezeichnung der oder die Betroffene² gehabt haben, ob eine

Spruchkammerentscheidung ergangen ist (ja, nein, ggf. welche) und ob sich die Mitgliedschaft in der NSDAP, SA, SS oder Gestapo aus den Personalakten ergibt.³ Von der ursprünglich angedachten (allenfalls näherungsweise möglichen) Hochrechnung von den Stichprobenergebnissen auf den jeweiligen Geschäftsbereich wurde abgesehen, da die vorhandenen Personalaktenbestände nicht durchgängig nach dem Stichjahr 1927 und früher (siehe zu diesem Stichjahr sogleich) sowie nicht nach obersten Dienstbehörden und dem nachgeordneten Bereich getrennt werden können, die Zahlen der Stichprobenprüfungen also zu heterogen sind. Deswegen wird auch bei den Stichproben auf die Angabe eines prozentualen Anteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten und auf eine Aufteilung nach Jahresangaben verzichtet.

Zu der Anzahl der in der Staatsverwaltung beschäftigten bzw. wieder entlassenen ehemaligen Mitglieder der NSDAP und deren Gliederungen übermittelte die Bayerische Staatskanzlei mit Schreiben vom 01.04.1949 eine Übersicht über die in der Staatsverwaltung beschäftigten bzw. wieder entlassenen ehemaligen Mitglieder der NSDAP und deren Gliederungen, der politisch und rassistisch Verfolgten und der Flüchtlinge nach dem Stand vom 31.12.1948 (1. Wahlperiode des Bayerischen Landtags, Beilage 2403, [Anlage 1](#)). Dem ging eine Kurze Anfrage der Abgeordneten Dr. Hille, Zietsch⁴ und Fraktion (SPD) voraus (Landtagsbeilage 1/2107). Eine entsprechende Übersicht zu späteren Stichtagen konnte nicht gefunden werden.

Zahlenmaterial zu den personellen Kontinuitäten enthält auch die Antwort der Bayerischen Staatskanzlei vom 15.05.1950 auf einen SPD Dringlichkeitsantrag (Landtagsbeilagen 1/3791 und 3402, vgl. [Anlage 2](#)).⁵ Darin wird u.a. mitgeteilt, dass am 31.01.1950 2.578 Beamte und 2.365 Angestellte im Staatsdienst noch nicht wieder eingestellt waren. In der Haushaltsrede 1952⁶ führte der damalige Finanzminister Zietsch (SPD) aus, dass das Problem der Unterbringung in Bezug auf die außer Dienst gestellten (einheimischen) Beamten für den Bereich der staatlichen Verwaltung als gelöst betrachtet werden könne.⁷ Die Zahl der infolge des Kriegsendes außer Dienst gestellten⁸ bayerischen Staatsbeamten habe insgesamt etwa 35.000 betragen. Davon seien nach dem Stand vom 01.01.1952 nur noch etwa 1.900 frühere Beamte noch nicht wiedereingestellt. Weniger befriedigend sei die Lage im Bereich der Kommunalverwaltung.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde nicht überall eine geschlechterneutrale Formulierung gewählt.

³ Der Begriff der „NS-Belastung“ ist sehr weit gefasst, wobei sowohl auf formale Kriterien (Mitgliedschaft in unterschiedlich zu bewertenden Organisationen) als auch auf strafrechtliche Termini abgestellt wird. Um zu bestimmen, ob eine Person „NS-belastet“ war, bedarf es grundsätzlich einer Einzelfallprüfung. Die Prüfung auf jedwede Mitgliedschaft in einer der zahlreichen NS-Organisationen würde aber den vorliegenden Rahmen sprengen. Daher konzentrierte sich die Stichprobenprüfung auf die Mitgliedschaft in der NSDAP, der SS, der SA und der Gestapo. Davon unabhängig ist in Übereinstimmung mit der Antwort der Bundesregierung auf die in der Anfrage zitierte BT-Drucksache 17/8134 darauf hinzuweisen, dass die alleinige Tatsache der Parteimitgliedschaft für das Verhalten von Beamten in der NS-Diktatur für sich genommen wenig Aussagekraft hat. Zu Einzelheiten: vgl. BT-Drucksache 17/8134, S. 4 f. m. w. Nw.

⁴ Der Abgeordnete Friedrich Zietsch war von 1951–1957 bayerischer Finanzminister, bis Mitte Dezember 1954 im Kabinett von Dr. Hans Ehard (CSU), danach im Kabinett von Dr. Wilhelm Hoegner (SPD).

⁵ Die in den Anlagen 1 und 2 genannten Landtagsbeilagen sind jeweils aus den im Internet (www.bayern-landtag.de) abrufbaren Unterlagen zusammengestellt.

⁶ Bayerischer Landtag, 82. Plenarsitzung, 04.04.1952, S. 1949. Abrufbar unter www.bayern-landtag.de.

⁷ Von diesen sog. einheimischen Beamten werden die sog. verdrängten Beamten unterschieden, die infolge des Zusammenbruchs keinen Diensttherm mehr hatten bzw. deren Behörden nicht mehr existierten (z. B. in den Ostgebieten). Diese Gruppe war nach dem Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gesetz zu Art. 131 GG oder kurz G 131) wiederzuverwenden („unterzubringen“).

⁸ Alle am 08.05.1945 bestehenden Beamtenverhältnisse sind an diesem Tag erloschen (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.1953, BVerfGE 3, 58).

Bei den für die Beantwortung der Anfrage durchgeführten Stichproben wurde als Stichjahr für die Mitgliedschaft in den genannten Organisationen der Jahrgang 1927 und früher zugrunde gelegt (für Beamte und Arbeitnehmer). Dies rührt daher, dass das Mindestalter für den Eintritt in die NSDAP 18 Jahre betrug. Auch wenn für den Jahrgang 1927 der zuständige Reichsschatzmeister am 07.01.1944 eine Herabsetzung des Aufnahmealters von 18 auf 17 Jahre festlegte, können somit gleichwohl von der Schriftlichen Anfrage nur die Geburtsjahrgänge 1927 und früher betroffen sein.

Statistische, nach Geburtsjahrgängen aufgeschlüsselte Angaben über die Angehörigen des unmittelbaren öffentlichen Dienstes auf Landesebene in den ersten Jahren nach 1945 konnten nicht gefunden werden. Um eine Vorstellung zu bekommen, welcher Personalkörper beim Freistaat Bayern in den ersten Nachkriegsjahren beschäftigt war, wird zunächst auf die Angaben im Statistischen Jahrbuch 1947 verwiesen.⁹

Danach waren zum 31.03.1945 insgesamt 94.555 Personen beim Freistaat beschäftigt (Beamte: 47.293; Angestellte und Arbeiter: 47.262). Zum 31.03.1947 betrug die Zahl der Beschäftigten beim Freistaat Bayern 114.612 (Beamte: 30.183; Angestellte und Arbeiter: 84.429).

Zwischen dem 01.04.1945 und dem 31.03.1947 sind 30.449 Beamte, 12.062 Angestellte und 3.971 Arbeiter ausgeschieden. Prozentual sind damit nach den Angaben des Statistischen Landesamtes (bezogen auf den 31.03.1945) bis zum 31.03.1947 ca. 64,3 % der Beamten, ca. 48,9 % der Angestellten und ca. 17,6 % der Arbeiter ausgeschieden.

Eingestellt wurden in diesem Zeitraum 13.339 Beamte, 37.198 Angestellte und 16.002 Arbeiter. Prozentual sind nach den Angaben des Statistischen Landesamtes (bezogen auf den 31.03.1947) bis zum 31.03.1947 44,2 % der Beamten, 74,7 % der Angestellten und 46,2 % der Arbeiter neu eingestellt worden.¹⁰ Beim Gesamtpersonalstand in der öffentlichen Verwaltung zwischen dem 31.03.1945 und dem 31.3.1947 (einschließlich der Kommunen) hat laut Angaben des Statistischen Landesamtes im Gesamtergebnis die Zahl der Beamten um ca. 57.000 (40 %), die Zahl der Arbeiter um 7.000 (5 %) abgenommen, während gleichzeitig die Zahl der Angestellten um 42.000 (56 %) stieg.¹¹

Das Landesamt für Statistik hat dabei darauf hingewiesen¹², dass die Personalveränderungen ohne Erforschung des Grundes für das Ausscheiden zahlreicher Beschäftigter festgehalten worden seien. Da aber Ruhestandsversetzungen in diesen beiden Jahren kaum erfolgt seien und auch Todesfälle den Personalstand nicht wesentlich beeinflussten, sei der weitaus größte Teil der Entlassungen durch die politische Bereinigung erfolgt. Nach dem Gesamtergebnis der Erhebung sei etwa die Hälfte des am 31.03.1945 beschäftigt gewesenen Personals in den folgenden zwei Jahren ausgeschieden. Der Umfang der Entlassungen sei aber bei den einzelnen Verwaltungen und den verschiedenen Arten der Beschäftigten

recht verschieden: von den Beamten (aller Dienstherren) seien durchschnittlich 55,6 %, von den Angestellten 47,5 %, von den Arbeitern 40,7 % seit dem 31.03.1945 ausgeschieden. Innerhalb der rein staatlichen Verwaltung seien im Beamtenbereich von der politischen Bereinigung am stärksten betroffen die Polizei (74,2 %), die innere Verwaltung – Regierungen und Landratsämter – (76,7 %) und die Arbeitsverwaltung (88,4 %). 1952 hatte sich die Zahl der Beamten auf 68.764 erhöht.¹³ Als Grund für diese Entwicklung gab das Statistische Landesamt die Auswirkungen des G 131¹⁴ als auch die Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis an.

Die Ergebnisse, die die Stichprobenprüfungen ergaben, können der beigefügten Tabelle 1 entnommen werden.

Die Tabelle 1 ist wie folgt aufgebaut:

Zunächst enthält sie die Ergebnisse zu den noch bei der Staatskanzlei, den Ressorts, dem Landtagsamt und dem Obersten Rechnungshof vorhandenen Personalaktenbeständen, soweit dies möglich war. Deren Stellungnahmen haben ergeben, dass eine Aufteilung nach Jahrgängen (1927 und früher) nicht immer möglich ist, etwa weil die Akten alphabetisch geführt werden und daher eine Aufgliederung nur möglich wäre, wenn alle Personalakten auf das Geburtsdatum hin untersucht würden; dies ist angesichts der z. T. bestehenden Aktenbestände nicht leistbar (etwa Kultusministerium ca. 18.900 Personalakten). Als zweiten Punkt enthält die Tabelle 1 den Umfang der durchgeführten Stichprobenprüfungen. Dabei wurden insgesamt 1.842 Personalakten gesichtet. Davon ordneten – soweit ersichtlich – die Spruchkammerentscheidungen drei Personen als Minderbelastete, 56 als Mitläufer, 292 als Entlastete und knapp 300 als nicht Betroffene ein. Gut 300 fielen unter eine Amnestie (Jugend-, Heimkehrer-, Weihnachtsamnestie). Mitglied in der NSDAP waren 204 Personen, Mitglied in der SS 21 und in der SA 56 Personen (vgl. Einzelheiten unter Nr. 3 und Nr. 4 in der Tabelle 1). Die aus den stichprobenartig geprüften Personalakten ersichtlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind in der Tabelle 1 unter Nr. 5 und etwaige ergänzende Hinweise unter Nr. 6 genannt.

Bei den vom Fragesteller angesprochenen Universitäten gilt das oben Ausgeführte entsprechend. Derzeit befinden sich ca. 6.000 Personalakten von Professorinnen und Professoren im Wissenschaftsministerium, ohne dass eine Differenzierung nach dem Stichjahr 1927 möglich wäre. Einzelheiten können der Tabelle 1 entnommen werden.

Zum Verfassungsschutz und zum Landeskriminalamt siehe die Tabelle 1 sowie die Antwort auf Frage 1.2.

Zu 1.1:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Für den Bereich des höheren Justizdienstes (Ministerialbeamte, Richter und Staatsanwälte) sind für die Jahrgänge 1927 und früher noch ca. 300 Personalakten im Staatsministerium der Justiz

⁹ Statistisches Jahrbuch 1947 unter Ziffer 20; Bayern in Zahlen, 1947/48, S. 56 ff.

¹⁰ Bayern in Zahlen, 1947/48, S. 57.

¹¹ Bayern in Zahlen, 1947/48, S. 56 linke Spalte.

¹² Zum Folgenden: zitiert nach Bayern in Zahlen, 1947/48, S. 56 ff.

¹³ Stand: 02.10.1952, Monatsheft des Bayerischen Statistischen Landesamtes, 1953, Heft 7, Seite 243 f.

¹⁴ Das G 131 wurde einstimmig gegen zwei Enthaltungen vom Bundestag am 10.04.1951 verabschiedet und nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten unter dem 11.05.1951 am 13.05.1951 im Bundesgesetzblatt (BGBl) Teil I S. 307 verkündet.

und für Verbraucherschutz vorhanden, von denen 60 (Anfangsbuchstaben A–F) ausgewertet wurden. Es handelte sich dabei um die Personalakten von Justizangehörigen, die als Gerichtsassessoren in der Zeit von 1948 bis 1960 eingestellt worden waren. Zum Ergebnis der Auswertung wird auf Tabelle 1 Bezug genommen. Ausgewertet wurden ferner die Personalakten der ehemaligen Justizangehörigen des Staatsministeriums der Justiz nach 1945, soweit sie den Geburtsjahren vor 1928 entstammen und nicht dem damaligen höheren Dienst angehörten. Das Ergebnis dieser Auswertung kann ebenfalls der Tabelle 1 genommen werden.

Zu 1.2:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Für den Bereich der Polizei (Landeskriminalamt, Landespolizei, Bereitschaftspolizei und Polizeiverwaltungsamt) sind noch 7.296 Akten vorhanden, von denen 203 ausgewertet wurden.

Von den gezogenen 203 Stichproben sind folgende Spruchkammerentscheidungen bekannt: 190 Entlastete und 3 Mitläufer. In 9 Fällen fielen die Beschäftigten unter ein Amnestiegesetz (Jugendamnestie, Heimkehreramnestie, Weihnachtsamnestie).

Für den Bereich des Landeskriminalamts wurden 16 von 157 vorhandenen Akten ausgewertet. (Hinweis: Diese 16 Akten sind bereits in den 203 ausgewerteten Akten der Polizei mit enthalten, werden aber wegen der ausdrücklichen Frage nach dem Landeskriminalamt gesondert aufgeführt.) In keinem dieser Fälle waren den Personalakten Hinweise auf die Mitgliedschaft in einer nationalsozialistischen Organisation zu entnehmen.

Für den Bereich des Verfassungsschutzes sind noch 53 Akten vorhanden, von denen 5 ausgewertet wurden (= 9,43 %). In einem Fall waren Hinweise auf eine NS-Belastung aufgrund der Mitgliedschaft in einer nationalsozialistischen Organisation in den Personalakten enthalten. Hierbei handelt es sich um einen Oberamtsrat (Funktion Sachgebietsleiter), der nach Aktenlage Mitglied der NSDAP war, dann aber unter das Jugendamnestiegesetz fiel. Die übrigen vier Fälle waren nach der Spruchkammerentscheidung „Entlastete“.

Zu 2.:

Für den Eintritt in die NSDAP gab es ein Mindestalter von 18 Jahren. Auch wenn für den Jahrgang 1927 der zuständige Reichsschatzmeister am 07.01.1944 eine Herabsetzung des Aufnahmealters von 18 auf 17 Jahre festlegte, können somit gleichwohl von der Schriftlichen Anfrage nur die Geburtsjahrgänge 1927 und früher betroffen sein. Von den rund 180 Kabinettsmitgliedern in Bayern, die seit 1946 in die Staatsregierung berufen worden sind, gehören 104 Personen den Geburtsjahrgängen 1927 und früher an. Es handelt sich hierbei ausschließlich um ehemalige Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung.

Es gibt zahlreiche zeitgeschichtliche Abhandlungen, die sich u. a. auch mit der Mitgliedschaft bayerischer Regierungsmitglieder in der NSDAP und anderer NS-Organisationen befassen, deren Untersuchung aus den bereits oben genann-

ten Gründen an dieser Stelle nicht möglich ist (vgl. Antwort zu Frage 1). Eine Recherche in der NSDAP-Mitgliederkartei des Berlin Document-Center, die beim Bundesarchiv liegt, würde ebenfalls einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Darüber hinaus könnte diesbezüglichen Ermittlungen wegen Lückenhaftigkeit der Kartei und Fehlerwahrscheinlichkeit nur eine sehr beschränkte Aussagekraft beigemessen werden.

Aus den vorgenannten Gründen kann das Staatsministerium der Finanzen nur solche Unterlagen unter dem Blickwinkel der NSDAP-Mitgliedschaft bzw. anderer NS-Organisationen wie SA, SS, Gestapo überprüfen, die aufgrund seiner Aufgabenstellung zur Verfügung stehen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt deshalb ausschließlich auf der Basis der im Staatsministerium der Finanzen vorhandenen Personalakten ehemaliger Mitglieder der Staatsregierung. Das Staatsministerium der Finanzen ist nach Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung für die Festsetzung der Amtsbezüge zuständig. Ferner obliegt ihm die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge. Demzufolge befinden sich in den Personalakten des Finanzministeriums überwiegende Unterlagen mit bezügender versorgungsrechtlicher Relevanz. Damit liegen insoweit keine Personalakten im klassischen Sinne vor.

Gleichwohl hat das Staatsministerium der Finanzen alle hier noch vorhandenen Akten von ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung auf entsprechende Inhalte und Hinweise überprüft. Es handelt sich hierbei um 18 Personalakten von ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung, die den Geburtsjahrgängen 1927 und früher angehören und die noch leben bzw. bei denen noch versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind.

Die vorhandenen Unterlagen enthalten in vielen Fällen Angaben über Zeiten eines Reichsarbeitsdienstes, Zeiten des Wehr- bzw. Kriegsdienstes sowie Zeiten der Kriegsgefangenschaft. In keinem einzigen überprüften Fall enthielten die Akten Anhaltspunkte über eine Mitgliedschaft in der NSDAP und/oder anderer NS-Organisationen wie SA, SS, Gestapo. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 2.1:

Der Bayerischen Staatsregierung liegen zu dieser Frage keine weitergehenden Informationen vor als die in der einschlägigen Literatur allgemein zugänglichen Erkenntnisse. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Bayerische Staatsregierung vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Gewaltenteilung nicht die Befugnis hat, über Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder eines anderen Verfassungsorgans Recherchen über eine mögliche NS-Belastung anzustellen und das Ergebnis dieser Ermittlungen zu kommentieren. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 2.2:

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird hingewiesen.

Zu 3.:

Bei den Stichprobenprüfungen konnten nur vereinzelt Er-

kenntnisse ermittelt werden, die der Tabelle 1 entnommen werden können. Soweit keine Feststellungen den Personalakten zu entnehmen waren, schließt dies nicht aus, dass solche Maßnahmen getroffen wurden. Unabhängig von der Frage der Entlassung, fanden sich gelegentlich auch Hinweise auf Sühnebescheide.

Die allgemeinen beamtenrechtlichen Entlassungstatbestände blieben im Übrigen unberührt. So war eine Ernennung anzufechten, wenn nicht bekannt war, dass der Ernannte ein Verbrechen oder ein solches Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird. Gleiches galt, wenn nicht bekannt war, dass der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung als hauptschuldig oder belastet im Sinne des Befreiungsgesetzes¹⁵ anzusehen war. Ferner kann beispielhaft auf die Entlassung kraft Gesetzes hingewiesen werden, die eintritt, wenn ein Beamter durch Strafurteil (deutsche Gerichte oder Militärgerichte) rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt worden war. Der Beamte konnte nur im Wege der Begnadigung wieder seine Beamtenrechte erwerben. Das Gnadenrecht stand dem Ministerpräsidenten zu.

In Bezug auf Entlassungen ist im Verantwortungsbereich des Innenministeriums unter anderem auf einen aktenkundigen Fall hinzuweisen, bei dem ein Ministerialdirektor und Behördenleiter 1945 entlassen und nicht wiedereingestellt wurde; er war Mitglied in der NSDAP, der SS und der SA und Brigadeführer. Die Stichprobenprüfungen ergaben aber auch, dass einige Entlassene wiedereingestellt wurden.

Zum Thema Wiedereinstellung kann auf einen vom Wissenschaftsministerium geschilderten Fall hingewiesen werden: Ein Universitätsprofessor, der im Jahr 1933 zunächst als Assistent an einer bayerischen Universität eingestellt wurde, war im Jahr 1940 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum ordentlichen Professor berufen worden. Der Betreffende wurde aufgrund seiner Parteimitgliedschaft in der NSDAP und der Zugehörigkeit in der SA auf Weisung der Militärregierung (Ende Okt. 1945) mit sofortiger Wirkung seines Dienstes enthoben. Diese Entscheidung wurde vom damaligen Kultusministerium Mitte November 1945 mitgeteilt. Im Juli 1946 wurde dem Betroffenen zudem mitgeteilt, dass dies eine Entscheidung der Militärregierung und endgültig sei.

Anfang Februar 1947 erhielt der Betroffene ein weiteres Schreiben des Kultusministeriums mit folgendem Inhalt:

„Die Militärregierung Bayern teilt mit Schreiben vom [Ende Januar 1947] mit, dass Sie im Rahmen der neuerlichen Überprüfung des Lehrkörpers der Universität [...] für die Verwendung an der Universität [...] als ungeeignet erachtet wurden. Sie sind hiermit mit sofortiger Wirkung aus dem Dienst entlassen. Mit Ihrer Entfernung aus der Universität [...] verlieren Sie alle Rechte auf Pension. Sie dürfen an keiner anderen Dienststelle des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in höherer als gewöhnlicher Arbeit verwendet werden. Als gewöhnlicher Arbeiter dürfen Sie aber auch nicht an der Anstalt verwendet werden, aus welcher

Sie entlassen wurden. Die Amtskasse erhält Abschrift dieser Verfügung mit der Weisung, die Bezüge s o f o r t einzustellen.“ (Hervorhebung im Original)

Mit Entscheidung der Spruchkammer (Anfang April 1947) wurde der Betreffende als Mitläufer eingestuft. Als Sühne Maßnahmen wurden ihm auferlegt, einen einmaligen Betrag von 1.500,- Reichsmark sowie die Kosten des Verfahrens in Höhe von 750,- Reichsmark zu bezahlen.

Daraufhin stellte sowohl die Universität als auch der Betroffene Antrag auf Wiedereinstellung. Diesem Antrag waren beigefügt seine persönliche Stellungnahme sowie sechs eidesstattliche Versicherungen von Personen, die ihn persönlich kannten und bestätigten, dass er kein Anhänger der Ideologie der Nationalsozialisten gewesen sei.

Der erste und der zweite Antrag auf Wiedereinstellung wurden jeweils auf Weisung der Militärregierung abgelehnt, bis diese schließlich Mitte Juli 1948 einer Wiederverwendung zustimmte. Zunächst wurde dem Betreffenden ab Oktober 1948 die Wahrnehmung der Aufgaben seines Lehrstuhls kommissarisch übertragen, mit Wirkung April 1949 erfolgte die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis und die Ernennung zum ordentlichen Professor.

Für weitergehende Erkenntnisse wäre eine breit angelegte Detailauswertung diverser und sehr umfangreicher Quellen erforderlich, was der Staatsregierung jedoch nicht möglich ist (siehe Antwort zu Frage 1).

Zu 3.1:

Die Frage kann auf der Grundlage des gegebenen Kenntnisstandes nicht umfassend beantwortet werden. Eine Beantwortung wäre nur auf der Grundlage der Einzelauswertung der Verfahrensakten und der Personalakten möglich. Dies ist im Rahmen der bestehenden Ressourcen nicht möglich (siehe Antwort zu Frage 1). Auch bei den Stichprobenprüfungen ergaben sich keine Hinweise auf Gerichtsverfahren, die wegen einer NS-Belastung geführt wurden.

Die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Daten zu strafgerichtlichen Verfahren gegen Angestellte, Beamte und Mitarbeiter von Institutionen des Landes aufgrund möglicher NS-Vergangenheit werden von den Landesjustizverwaltungen nicht gesondert erfasst und können auch nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden; dazu wäre eine Einzelauswertung aller jemals in den Ländern wegen NS-Straftaten geführter Strafverfahren notwendig.

Zu den sogenannten NSG-Verfahren (Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen) hat das Wissenschaftsministerium und die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns Folgendes mitgeteilt:

– Nach Zahl und Umfang lassen sich die NSG-Verfahren nicht exakt beziffern, da diese Verfahren in den zuständigen Staatsarchiven nicht als separate Bestände übernommen und aufgestellt werden. Nach den nunmehr erhobenen Zahlen ist aber davon auszugehen, dass bis zum

¹⁵ Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 05.03.1946, GVBl 1946, S. 145.

jetzigen Zeitpunkt knapp 7.000 Ermittlungsakten über Gewaltverbrechen in der NS-Zeit übernommen worden sind. Ihr Gesamtumfang ist mit rund 200 laufenden Metern zu beziffern. In welchem Umfang bayerische Staatsbedienstete von solchen Ermittlungen betroffen waren, lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht ermitteln. Für Forschungsvorhaben kann auf die vom Institut für Zeitgeschichte angelegte Datenbank zu diesen Verfahren zurückgegriffen werden (siehe dazu: Andreas Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 56. Jahrgang (2008), Heft 4, S. 621–640; Gesamtzahl der bis 2005 durchgeführten Ermittlungsverfahren (36.393), Anklagen (16.740) und Verurteilungen (6.656)).

- Mit diesen Akten werden besonders schwere Verstöße gegen die Menschenrechte, nicht aber die Verwicklung der Beamtenschaft in das NS-System im Allgemeinen greifbar. Um die individuelle Einstellung der bayerischen Staatsbeamtenschaft zur NS-Bewegung untersuchen zu können, müssten an erster Stelle die Entnazifizierungsakten der Spruchkammern sowie die Personalakten ausgewertet werden. Soweit diese Quellengruppen bereits ausgesondert wurden, werden die Spruchkammerakten auf ca. 750.000 beziffert, deren Umfang ca. 3.300 laufende Meter umfasst. Im Vergleich dazu ist die Zahl der Personalakten nicht mit vergleichbarer Präzision zu ermitteln. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich für das 19. und 20. Jahrhundert mindestens 250.000 bis 300.000 Personalakten in den zuständigen Staatsarchiven befinden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verwicklung der Staatsbediensteten in den Unrechtsstaat auch mit diesen Unterlagen nicht immer mit letzter Präzision abbilden lässt. Vielmehr wäre darüber hinaus eine Fülle weiterer Quellengruppen in die Untersuchung mit einzubeziehen. Dazu zählen etwa die in den Staatsarchiven umfangreich vorhandenen Vermögenskontrollakten. Auch müsste eine Auswertung von Verwaltungsakten, nicht zuletzt der Unterlagen im Bereich der Personalverwaltung erfolgen, um den Einzug der NS-Ideologie in den Verwaltungsalltag nachvollziehen zu können. Da keineswegs alle Staatsbediensteten der NS-Ideologie anhängen und ein Teil der Beamtenschaft auch Nachteile im beruflichen Fortkommen zu erleiden hatte oder gar verfolgt wurde, wären bei einer wissenschaftlichen Untersuchung außerdem auch die äußerst umfangreichen Bestände der Wiedergutmachungsakten zu berücksichtigen (Entschädigungsakten, Rückerstattungsakten, Akten über Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst). Dabei gilt es zu beachten, dass die Entschädigungsakten erst zu einem Drittel an das zuständige Hauptstaatsarchiv abgegeben wurden.
- Aus archivischer Sicht wird konstatiert, dass die Quellengrundlage für den fraglichen Forschungsgegenstand als ausgesprochen günstig einzustufen ist. Allerdings ist auch festzuhalten, dass der Aufwand für eine flächendeckende Erhebung ganz enorm wäre.

- Vor einer allzu starken Fixierung auf formale Belastungsmomente (Mitgliedschaften in der NSDAP, ihren Gliederungen und Verbänden, Entlassung nach 1945, Wiedereinstellung aufgrund des G 131) muss gewarnt werden, da diese Merkmale in unterschiedlichen Verfahren unterschiedlich bewertet (Gang durch Spruchkammerinstanzen, Amnestien, etc.) und teilweise von zeitspezifischen Umständen und Sichtweisen geprägt wurden.

Zu 3.2:

Zu den im Zusammenhang mit den Stichprobenprüfungen festgestellten Konsequenzen wird auf die Tabelle 1 und die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Ergänzend ist zu erwähnen, dass bei den Stichprobenprüfungen keine disziplinarrechtlichen Erkenntnisse zutage getreten sind. Davon abgesehen ist es der Staatsregierung nicht möglich, die disziplinarrechtlichen Vorgänge in allen noch vorhandenen Personalakten zu untersuchen (siehe auch Antwort zu den Fragen 1 und 3).

Zu 4., 4.1 und 4.2:

Da die Fragen sachlich zusammenhängen, werden sie gemeinsam beantwortet.

Das in Art. 96 Satz 2 Bayerische Verfassung festgelegte Erfordernis demokratischer Gesinnung gilt während der ganzen Dauer des Beamtenverhältnisses. Bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst wurden Regelüberprüfungen bei Bewerberinnen und Bewerber auf ihre mögliche NS-Vergangenheit durchgeführt. Rechtsgrundlage dafür waren insbesondere das mit Genehmigung der Militärregierung erlassene Bayerische Beamtengesetz von 1946 (BayBG 1946)¹⁶ sowie die Gesetze zum Abschluss der politischen Befreiung. Im Laufe der Zeit kamen noch das G 131 sowie das Bayerische Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes (BayG 131) hinzu. Zu den Rechtsgrundlagen gehörte ursprünglich auch die Verordnung Nr. 113 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten vom 29.01.1947, GVBl S. 82 (VO Nr. 113). Die VO Nr. 113 sowie deren Ermächtigungsgrundlage in Art. 162 Abs. 3 S. 2 BayBG 1946 erklärte der Bayerische Verfassungsgerichtshof aus formalen Gründen für verfassungswidrig und als von Anfang an nichtig, weil es für die dort getroffenen Regelungen eines Parlamentsgesetzes bedurft hätte (vgl. Entscheidung vom 10.06.1950, Az.: Vf. 42, 54, 80, 88 – VII – 48, Vf. 9, 118 – VII – 49, GVBl 1950, S. 97). Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass die VO Nr. 113 sowie deren Ermächtigungsgrundlage vor Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung und mit Genehmigung der Militärregierung erlassen wurde; eine materielle Prüfung der Verordnung oder ihrer Ermächtigungsgrundlage nahm der Verfassungsgerichtshof dagegen nicht vor.¹⁷

Ferner durfte kein Beamter Mitglied einer Partei sein oder deren Zielsetzungen mittelbar oder unmittelbar fördern oder unterstützen, die sich nicht zu den Grundsätzen des demokratisch-konstitutionellen Staates bekennt (Art. 23 BayBG

¹⁶ Das Bayerische Beamtengesetz vom 28.10.1946, GVBl S. 349 ff., ist noch vor dem Erlass der Bayerischen Verfassung vom Bayerischen Ministerpräsidenten aufgrund der Proklamation Nr. 2 Art. III beschlossen und ausgefertigt und von der Militärregierung genehmigt worden.

¹⁷ Vgl. auch BVerfGE 3, 58 (130) – keine Nichtigkeit der VO Nr. 113 wegen ihres Inhalts.

1946). In dem in Übereinstimmung mit der Bundesregierung und den Regierungen der Länder bekannt gemachten Ministerratsbeschluss¹⁸ wurde bestimmt, dass die staatlichen Behörden und die der staatlichen Aufsicht unterstehenden Dienstherrn gegen alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes einzuschreiten haben, die an links- oder rechtsradikalen Bestrebungen oder Organisationen teilnehmen, sich darin betätigen oder sie durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder in anderer Weise unterstützen. Ein Beamter war zu entlassen, wenn sich ergibt, dass er während der Dauer des Beamtenverhältnisses Mitglied einer Partei war oder ist oder deren Zielsetzungen unterstützte oder förderte, die sich nicht zu den Grundsätzen des demokratisch-konstitutionellen Staates bekennen. Der Beschluss der Bayerischen Staatsregierung war allen Beamten, Angestellten und Arbeitern zu eröffnen. Die schriftliche Erklärung der Kenntnisnahme war zu den Personalakten zu nehmen.

Daraus wird auch deutlich, dass nicht allein Personal(frage)bögen als Erkenntnisquelle infrage kamen. Nach einer Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen aus 1950 gehörten zum Hauptakt der Personalakten neben den Personalbögen auch ein Lebenslauf, der Spruchkammerbescheid, Verfügungen über Dienststrafen, Eröffnungsbeschlüsse und Urteile von Dienststrafgerichten. Als Beiakten zum Personalakt waren zweckmäßigerweise u. a. Akten über das Denazifizierungsverfahren, soweit erforderlich, zu führen.¹⁹ Daneben bestand auch die Möglichkeit, auf bereits vorhandene Personalakten zurückzugreifen (insbesondere wenn dort auch Zeiträume vor 1945 erfasst waren) oder an die Berliner Dokumentenzentrale heranzutreten.²⁰ Bei den örtlichen Polizeidienststellen konnte unter Hinweis auf eine Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern in den Fällen, in denen die Person eines Stellenbewerbers (oder -inhabers) nicht einwandfrei feststand und andere Ermittlungen erfolglos blieben, ein Personenfeststellungsverfahren beantragt werden; Ziel war es zu vermeiden, dass sich „ungeeignete Elemente“ in den öffentlichen Dienst einschlichen.²¹ Die Führung der Personalakten war erst 1967 wieder Gegenstand einer neuen Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 01.06.1967.²² Neben dem Personalbogen waren Nachweise über die Rechtsstellung als Angehöriger des unter Art. 131 GG fallenden Personenkreises, als Wiedergutmachungsberechtigter, als Schwerbeschädigter oder als Spätheimkehrer Teil des Hauptaktes. Die Führung von eigenen Beiakten zum Denazifizierungsverfahren erschien dagegen nicht mehr erforderlich, weil mit dem Dritten Abschlussgesetz (1960) die Entnazifizierung wohl als ab-

geschlossen betrachtet werden konnte. Soweit Vorgänge über Entnazifizierungsverfahren in der Personalakte enthalten waren, sollten sie dort verbleiben. Etwaige anfallende neue Vorgänge konnten ggf. auch ohne eigenen Beiakt zum Hauptakt genommen werden.

Wie auch auf Bundesebene²³ und in anderen Ländern kamen Anfang der 1950iger-Jahre seitens der Berufsverbände Forderungen auf, die Fragebögen zur politischen Vergangenheit (z. T. die Meldebögen nach dem Befreiungsgesetz) aus den Personalakten zu entfernen. Nachdem der Bayerische Landtag mit einstimmigen Beschluss vom 31.05.1951 die Staatsregierung ersucht hatte, „dafür zu sorgen, dass die Fragebögen der ihr unterstellten Behörden zeitgemäß erneuert, grundsätzlich vereinfacht und vereinheitlicht werden“, wurde ab Mitte 1952 nach Abstimmung zwischen der Staatskanzlei und den obersten Dienstbehörden ein grundsätzlich einheitlicher Personalbogen^{24,25} zur Verfügung gestellt, der nur noch das Ergebnis der Spruchkammerentscheidung sowie Angaben zum Arbeits- und Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft und Strafen von ordentlichen Gerichten, Militärgerichten oder Dienststrafen enthielt. Ob in der Praxis noch vorrätige, bisherige Personalfragebögen schlicht weiterverwendet wurden, kann nicht beurteilt werden, erscheint aber angesichts der wirtschaftlichen Situation in der Nachkriegszeit nicht ausgeschlossen.²⁶ Aus den vorhandenen Personalakten wurden (anders als in anderen Ländern) die bisherigen Personalbögen oder politische Fragebögen nicht entfernt und auch die Personalakten im Übrigen nicht im Hinblick auf eine etwaige politische Belastung „bereinigt“. ²⁷ Der Bayerische Landtag sprach sich am 26.02.1953 ebenfalls nahezu einstimmig gegen einen Antrag auf Entfernung der Fragebögen aus den Personalakten aus. Entsprechend äußerte sich die Staatsregierung in der Plenarsitzung am 14.10.1958.

Davon unabhängig bestand die Möglichkeit, in die Spruchkammerakten Einsicht zu nehmen; dies wurde erst mit dem Dritten Gesetz zum Abschluss der politischen Befreiung vom 03.02.1960, GVBl S. 11, eingeschränkt; einen uneingeschränkten Anspruch auf Akteneinsicht hatten weiterhin oberste Dienstbehörden²⁸, Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Zu den Maßstäben, die aus Sicht der damals Verantwortlichen bei der Einstellung von Beamten Anwendung fanden, kann auf eine Rede von Finanzstaatssekretär Dr. Müller verwiesen werden.²⁹ Danach werde bei der Einstellung von Beamten nicht nur von den Spruchkammerbescheiden aus-

¹⁸ Vgl. Ministerratsbeschluss vom 29.09.1950, Staatsanzeiger – StAnz – 1950, Nr. 40, S. 1, bestätigt in der Ministerratssitzung vom 22.07.1958, StAnz Nr. 32 S. 1.

¹⁹ Vgl. FME vom 18.01.1950, Nr. I 3292 I – Cg 780, abgedruckt in Bayerisches Beamtengesetz, Textausgabe mit Vollzugsvorschriften, Verlag Franz Rehm KG, 6. Auflage 1960, S. 223.

²⁰ Vgl. Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 14.08.1952, MABl. S. 483. Vgl. zur Kritik an der zitierten Entschließung: Bayerische Beamtenschaft 1952, 186; Weitergehende Ermittlungen durch Auskünfte bei der Dokumentenzentrale bei bereits abgeschlossenen Entnazifizierungsverfahren seien verfassungswidrig.

²¹ Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1950, MABl. S. 307.

²² Vgl. FMBek vom 01.06.1967, Az.: P 1103/1 – 14727 über die Personalakten der Beamten (FMBl. S. 253).

²³ Vgl. BT-Drucksache 117/8134, S. 30. Kritik z. B. Giese, Zeitschrift für Beamtenrecht 1953, S. 104.

²⁴ Personalbogen, d.h. (abstrakt verstanden) das Vorblatt in den Personalakten, in dem die wesentlichen Daten zum jeweiligen Beamten/zur jeweiligen Beamtin erfasst werden (dazu können u.a. gehören: Mitgliedschaft und Ämter in der NSDAP, SS, SA oder anderen Gruppierungen); Einreihung aufgrund des Spruchkammerbescheides.

²⁵ Der 1952 eingeführte Personalbogen wurde auch noch Mitte der 1960iger-Jahre verwendet.

²⁶ In den stichprobearbeiteten Prüfungen (vgl. Frage 1) wurde beim Staatsministerium der Finanzen ein Personalakt mit einem Personalfragebogen gefunden, der Mitte 1956 ausgefüllt wurde und Fragen zur NSDAP und ihren Gliederungen enthielt (im konkreten Fall verneint).

²⁷ Anders z. B. Runderlass des Nordrhein-Westfälischen Innenministeriums vom 04.06.1952 (Entfernung der Angaben über die politische Vergangenheit der Beamten aus den Personalakten, Quelle: Neue Deutsche Beamtenschaft 1952, S. 106).

²⁸ Nachgeordnete Behörden können mittelbar die Einsicht erreichen, wenn ihre oberste Dienstbehörde die Aktenvorlage verlangt.

gegangen; es würden auch die Personalakten herangezogen. Außerdem werde in allen Fällen der Betriebsrat gehört. Auf diese Weise sei gewährleistet, dass bei der Einstellung von Beamten äußerste Vorsicht walten gelassen werde und keine Personen in den staatlichen Dienst gebracht werden, deren Vergangenheit den Grundsätzen des Denazifizierungsgesetzes widerspräche.

Soweit aus den stichprobenartig untersuchten Personalakten ersichtlich, bestand keine generell einheitliche Praxis, welche Personal(frage)bögen verwendet und welche (ggf. unterschiedlich detaillierten) Fragen damit im Einzelnen gestellt wurden. Auch nach 1952 (s. o.) kann die geübte Praxis nicht abschließend beurteilt werden.

Die vorgenommenen Stichprobenprüfungen (vgl. dazu auch Frage 1) ergaben Folgendes:

Im Bereich der politischen Belastung wurde zumeist das Vorliegen einer Spruchkammerentscheidung festgehalten (Datum, Aktenzeichen, Einreihung). Sofern dies nicht der Fall war, wurde – soweit aus den geprüften Personalakten ersichtlich – nach der Mitgliedschaft und/oder Ämtern in der NSDAP bzw. ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden gefragt. Dabei bestanden aber z. T. nicht unerhebliche Unterschiede bei der Auflistung der entsprechenden Organisationen³⁰ (z. T. wurde dieser Fragenkomplex auch zusätzlich zur Frage nach einer Spruchkammerentscheidung gestellt). Davon getrennt wurde auch grundsätzlich zu Vorstrafen, Wehr- und Arbeitsdienstzeiten sowie zur Kriegsdienstbeschädigung Auskunft verlangt. Es wird darauf hingewiesen, dass trotzdem keine generell einheitliche Praxis bestand, welche Fragebögen bzw. Personalbögen verwendet wurden.

Im Arbeitnehmerbereich bestand ebenfalls kein einheitliches Bild. Dort wurden teilweise ein Ergänzungsbogen oder gesonderte Personalbögen verwendet, die Fragen zur politischen Belastung enthielten. Soweit ersichtlich, waren diese Personalbögen grundsätzlich weniger „detailliert“ ausgestaltet.

Davon unabhängig ist auch zu beachten, dass Informationen über eine etwaige politische Belastung ggf. aus anderen Personalaktenbestandteilen ersichtlich waren und der Personal(frage)bogen nicht die einzige Entscheidungsgrundlage darstellte.

Exemplarische Informationen zu einzelnen Geschäftsbereichen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben und sich aus den stichprobenartig ausgewählten Personalakten ergeben haben:

Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dort war stets die Entscheidung der Spruchkammer einzutragen; daneben hatten Angaben zu Arbeits- und Wehrdienst bzw. zu einer evtl. Kriegsgefangenschaft und zu Strafen von ordentlichen Gerichten oder Militärgerichten bzw. zu Dienststrafen zu erfolgen. Die entsprechenden Spruchkammerbescheide wurden zum Personalakt genommen.

Im Personalfragebogen für Angestellte wurde nach einer Mitgliedschaft in der NSDAP bzw. deren Gliederungen oder deren angeschlossenen Verbänden gefragt und Angaben zur Spruchkammerentscheidung und zum Militärverhältnis (Dienstgrad, Kriegsversehrung, Art der Behinderung) gefordert. Die entsprechenden Spruchkammerbescheide wurden ebenfalls zum Personalakt genommen.

Staatsministerium der Finanzen

Aus den geprüften Personalakten ist ersichtlich, dass in den älteren, vor 1952 verwendeten Personalbögen bei den „Politischen Angaben“ nach der Mitgliedschaft und etwaigen Ämtern in der NSDAP (Mitgliedsnummer, Ämter, Zeitraum) oder in deren Gliederungen wie SS oder SA³¹ (Zeitraum, Dienstgrad, Grund des Ausscheidens) gefragt wurde. Teilweise wurde zusätzlich nach der Mitgliedschaft und Ämtern in angeschlossenen Verbänden (NSV, RDB, NSRB, NSKOV) sowie in nichtangeschlossenen Verbänden (z. B. Reichsluftschutzbund, Technische Nothilfe, Reichskolonialbund, Rotes Kreuz, Volksbund für das Deutschtum im Ausland) gefragt. Daneben enthielten die Personalakten Angaben zu der Spruchkammerentscheidung. In einem Fall ist in den Personalakten noch ein Meldebogen nach dem Befreiungsgesetz enthalten.

Bei Angestellten und Arbeitern waren z. T. Personal(frage)bögen in den Personalakten enthalten, die nach der Spruchkammerentscheidung sowie der Mitgliedschaft oder nach Ämtern in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen fragten.

Nach 1952 wurde grundsätzlich der neue Personalfragebogen verwendet (vgl. oben S. 23). Aus den Stichprobenprüfungen war aber auch ersichtlich, dass die meisten Personalakten beide Personalbögen enthalten.

Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dort wurde u. a. der Meldebogen aufgrund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 05.03.1946 verwendet.

Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Von den Bewerbern in den Justizdienst wurde eine Erklärung zu ihrer möglichen NS-Vergangenheit verlangt und zu

²⁹ Vgl. 116. Plenarsitzung des Bayerischen Landtags vom 19.07.1949, S. 442.

³⁰ So wurden z. B. die Organisationen einzeln aufgelistet (also SA/SS/NSKK/NSFK/RDB usw.), ggf. auch nach weiteren Untergliederungen (z. B. Waffen-SS).

³¹ Wiederholt unter Nennung folgender Gliederungen: HJ, SA, SS, NSKK, NSFK, NSDStB.

³² Die Erklärungen hatten z. B. folgenden Inhalt:

„Erklärung“

Unterzeichneter hat seit 01.04.1935 dem Jungvolk und seit 01.04.1939 der Hitlerjugend angehört. Unterschrift“ oder

„Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass gegen mich kein Spruchkammerverfahren durchgeführt worden ist, sondern dass ich lediglich Ende des Jahres 1947 von der Spruchkammer die Mitteilung erhielt, dass ich unter die Jugendamnestie falle. Ich bin nicht Mitglied der NSDAP gewesen, gehörte jedoch von 1940 bis 1943 der HJ an.

Abschrift des Spruchkammerbescheids ist bereits beantragt und wird erforderlichenfalls nachgereicht werden.

Unterschrift“

den Personalakten genommen.³² Der im Geschäftsbereich des Justizministeriums verwendete Personalbogen enthielt Fragen nach der Mitgliedschaft und Ämtern in der NSDAP und ihren Gliederungen sowie der Spruchkammerentscheidung.

Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Bereich der Landwirtschaft und der Ländlichen Entwicklung sind ab 1945 Personalfragebögen der Militärregierung in englischer/deutscher Sprache in den Akten.

Neben der chronologischen Aufzählung jeglicher Hauptanstellungen und des Militärdienstes waren auch Mitgliedschaften bei der NSDAP, zu einer Gliederung, zu einem angeschlossenen Verband oder bei anderen Organisationen beliebiger Art (Angaben ja/nein, von/bis, Nummer, höchstes Amt/höchster Rang, Antrittsdatum) anzugeben.

In einem Personalfragebogen aus dem Forstbereich waren Angaben zur Mitgliedschaft oder Ämtern in der NSDAP, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden zu machen. Zudem wurden in einem Personal-Blatt, das als Pendelliste zur Aktualisierung persönlicher Daten verwendet wurde, folgende Angaben gefordert:
Mitglied der NSDAP: ja/nein; Spruchkammerbescheid: Datum, Gruppe.

Staatsministerium des Innern

Folgende Inhalte der Personalfragebögen zu Fragen in Bezug auf die NS-Vergangenheit sind bekannt:

Personal (ehem.) höherer Dienst der Allgemeinen Inneren Verwaltung

In den untersuchten Personalakten konnte Folgendes festgestellt werden:

In den (alten) Personalbögen ist eine detaillierte Abfrage nach der Zugehörigkeit (mit genauer Zeitangabe) zur NSDAP (Mitgliedsnummer, Amt), zu einer Gliederung (Dienststrang und Führerstelle), zu einem angeschlossenen Verband (Amt) und zum Luftschutzbund, BDA, Kolonialverband oder ähnlichen Verbänden enthalten.

In den (neueren) Personalbögen wird nach der „Politischen Haltung“ gefragt: Zugehörigkeit zur früheren NSDAP, zu Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden der NSDAP; Spruchkammerentscheid; politische Verfolgung.

Hierbei kann nicht mehr ermittelt werden, wann und von wem die Personalbögen tatsächlich angelegt wurden; diesbezügliche Vermerke und Datierungen fehlen. Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass in fast allen geprüften Akten eine Abschrift der Spruchkammerentscheidung vorliegt. Es darf angenommen werden, dass die Vorlage der Entscheidung Einstellungsvoraussetzung war.

Personal (ehem.) mittlerer und gehobener Dienst der Allgemeinen Inneren Verwaltung

In den alten Personalbögen ist lediglich die Frage „Entscheidung der Spruchkammer“ enthalten. Ob die Bewerber

darüber hinaus noch weitere Fragen zur NS-Vergangenheit beantworten mussten, geht aus den vorliegenden Akten nicht hervor.

Sonstige Beschäftigte in der Allgemeinen Inneren Verwaltung

In den Personalbögen der stichpunktartig untersuchten Arbeitnehmer sind folgende Fragen enthalten (allerdings nicht generell in allen vorliegenden Personalakten):

Mitgliedschaft und Ämter in der NSDAP, ihren Gliederungen (SA, SS, NSKK, NSF, NSDStB, NSDoB, HJ, BDM) oder angeschlossenen Verbänden (auch Zeitraum); frühere Zugehörigkeit zu anderen politischen Parteien (Zeitraum); Arbeits- und Wehrdienst, Organisation Todt (mit letztem Dienstgrad und Dauer); rassistisch, religiös oder politisch Verfolgter; Kriegsbeschädigung; Fliegerbeschädigung; Arbeitsbeginn beim Staatsministerium des Innern.

Personal der Staatsbauverwaltung

Aus den geprüften Akten ist nicht ersichtlich, dass es allgemeine bzw. spezielle Fragen nach der NS-Vergangenheit gegeben hat. Mitgliedschaften in den diversen NS-Organisationen waren aus verschiedenen Personalbögen ersichtlich; diese wurden jedoch nicht generell verwendet. Lediglich die Frage der Spruchkammerentscheidung war in jedem Personalbogen enthalten.

Personal der Polizei

In den vorgefundenen Fragebögen „Meldebogen aufgrund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 05.03.1946“ wird die Mitgliedschaft in nationalsozialistischen Organisationen (Zeitraum, Funktion) sowie die Spruchkammerentscheidung erhoben.

Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

In der Regel wurde beim damaligen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge eine Erklärung (Fragebogen) über die Mitgliedschaft in den Organisationen des „Dritten Reiches“ (NSDAP, SA, SS, Gestapo, HJ, BDM) verlangt und zudem zu den Personalakten genommen.

Oberster Rechnungshof

Im Geschäftsbereich des Obersten Rechnungshofes werden mit Ausnahme von Verwaltungsangestellten keine „Ersteinstellungen“ vorgenommen. Neuzugänge werden im Weg der Abordnung bzw. Versetzung gewonnen. Insofern enthalten die Vorakten unterschiedliche Personalbögen. Grundsätzlich wurden hier im Abschnitt „Politische Angaben“ Fragen nach einer Mitgliedschaft in der ehemaligen NSDAP (einschließlich des ggf. zuletzt innegehabten Amtes) und nach dem Spruchkammerbescheid gestellt. Lediglich in einem Fall wurde konkret nach einer Mitgliedschaft und Ämtern in Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der ehemaligen NSDAP (HJ, SA, SS, NSKK, NSF, RDB usw.) und dem letzten Dienstgrad gefragt.

Eine zeitgeschichtlich valide Auswertung ist der Staatsregierung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich und auch

nicht zumutbar. Dies kann nur im Rahmen eines wissenschaftlichen Projekts erfolgen; welche historischen Felder die Wissenschaft aber aufgreift, bleibt dieser überlassen (Wissenschaftsfreiheit, Art. 108 Bayerische Verfassung, Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz).

Die schließlich gestellte Frage, wie viele der Bewerber und Bewerberinnen aufgrund der Überprüfungen abgewiesen worden seien, würde eine detaillierte Überprüfung der damaligen Einstellungspraxis erfordern, die an dieser Stelle nicht leistbar ist. Ob sie überhaupt möglich ist, erscheint ebenfalls nicht sicher zu sein. Dazu müssten zunächst Unterlagen zu abgelehnten Bewerbungen vorhanden sein; es werden aber keine Personalakten über abgelehnte Bewerber angelegt. Davon abgesehen wäre es zweifelhaft, ob selbst solche Unterlagen eine sichere Beantwortung der Frage zuließen. Im Übrigen kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Fragen im tatsächlichen Verwaltungsvollzug abgeändert oder gar gestrichen wurden.

Zu 5.:

Zur Beantwortung dieser Frage wird zunächst auf die zeitgeschichtliche Literatur verwiesen. Eine Übersicht, in der sowohl die Wiedereinstellung aufgrund des G 131 als auch die NS-Belastung hervorgehen, konnte nicht gefunden werden.

1950 wurde durch eine Zählaktion ermittelt, wie viele Personen von der Gesetzgebung nach Art. 131 GG betroffen sein würden. Die Zahlen können der in der vorliegenden Schriftlichen Anfrage zitierten Antwort der Bundesregierung in der BT-Drucksache 17/8134 entnommen werden.³³

Anhaltspunkte, wie viele Personen aufgrund des G 131 in den Bayerischen Staatsdienst übernommen wurden, liefert folgende **Tabelle 2**. Die genannten Zahlen sind der Übersicht über die Erfüllung des Planstellenpflichtanteils nach § 13 G 131 mit Stichtag 31.03.1958 entnommen (Behördenbezeichnungen in der damaligen Fassung):^{34,35}

Behörde	Beamtenplanstellen (Soll)	Davon besetzt nach § 13 G 131 (Zahl)	Anteil der Besetzungen gemäß § 13 G 131 (%)
Bay. Landtag und Senat	37	6	16,2%
Staatskanzlei	47	4	8,5%
Staatsministerium des Innern	15.348	4.091	26,7%
Staatsministerium des Innern – Oberste Baubehörde	1.650	377	22,8%
Staatsministerium der Justiz	7.866	1.408	17,9%
Staatsministerium für Unterricht und Kultus	34.370	5.953	17,3%
Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	347	70	20,2%

³³ BT-Drucksache 17/8134, S. 27.

³⁴ Nach § 13 G 131 mussten die sog. unterbringungspflichtigen Dienstherren (Bund, Länder und Kommunen) 20 Prozent ihrer gesamten Beamten-Planstellen mit „131lern“ besetzen; bei Unterschreiten der gesetzlich vorgeschriebenen Anteile mussten Ausgleichsbeträge erbracht werden (zu Einzelheiten vgl.: Anders, Kommentar zum G 131, 4. Auflage, 1959, §§ 13 ff. G 131).

³⁵ Quelle: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MF 80454.

³⁶ Vgl. BT-Drs. 17/8134, S. 29.

³⁷ Unter dem Titel „Das Monstrum muss verschwinden“ zitierte der Bund der Steuerzahler in seinem Märzheft 1958 auszugsweise die Aussage in einer Beamtenzeitung, wonach „der Kommentar zu diesem Gesetz ein handfestes Lexikon von fast 10 cm Durchmesser darstelle, und dass die Ausführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen der verschiedensten Dienststellen mit dem Zollstock gemessen genau 1 m Durchmesser hätten“ (zitiert nach Neue Deutsche Beamtenzeitung 1958, S. 82).

³⁸ Vgl. Anders, Kommentar zum G 131, 4. Auflage, 1959, Einführung, S. 2.

Behörde	Beamtenplanstellen (Soll)	Davon besetzt nach § 13 G 131 (Zahl)	Anteil der Besetzungen gemäß § 13 G 131 (%)
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.867	343	18,4%
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ministerialforstabteilung –	2.425	324	13,4%
Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	1.941	502	25,9%
Bay. Oberster Rechnungshof	247	83	33,6%
Staatsministerium der Finanzen	11.451	2.357	20,6%
Summe	77.596	15.518	20,0%

Die Übersicht enthält keine Angaben über eine politische Belastung. Daher kann aus ihr kein Rückschluss gezogen werden, wie viele Personen davon im Sinn der Fragestellung NS-belastet waren. Um dies zu ermitteln, wären u. a. aufwendige und (zeit-)intensive Forschungen in den Personalakten erforderlich, soweit solche überhaupt noch vorhanden sind. Daneben müssten die sonstigen vorhandenen historischen Quellen untersucht werden. Ob und in welchem Maße solche Forschungsarbeiten Erkenntnisse zu der gestellten Frage bringen, dürfte in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Bundesregierung³⁶ zweifelhaft sein.

Zu 5.1 und 5.2:

Da die Fragen 5.1 und 5.2 sachlich zusammenhängen, werden sie gemeinsam beantwortet.

Das G 131 stellte eine sehr komplexe Regelungsmaterie dar, die verschiedenste Rechtsbereiche auf Bundes- und Landesebene betroffen hat. Darüber hinaus entwickelte sie sich sehr schnell zu einer äußerst streitanfälligen Rechtsmaterie, die erhebliche Spezialkenntnisse erforderte und diversen Rechtsänderungen unterlag. Vorliegend kann angesichts der hier betroffenen weit zurückliegenden Zeiträume mit vertretbarem personellem und zeitlichem Aufwand keine Aufarbeitung dieser Materie und ihres praktischen Vollzugs geleistet werden.³⁷ Die im Rahmen dieser Anfrage gefundenen Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Den Zweck des einstimmig gegen zwei Enthaltungen³⁸ verabschiedeten G 131 fasste das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 16.10.1957 (BVerfGE 7, 129, 140 ff.) folgendermaßen zusammen:

„Mit dem G 131 wollte der Gesetzgeber die Masse der aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Personen im Sinne

des Art. 131 Satz 1 GG wieder in ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zum Staate bringen, aus dem ihnen Versorgungsansprüche und gewisse Anwartschaften auf Wiederbeschäftigung erwachsen sollten. Dabei entsprach es dem Zweck des Verfassungsauftrages, die besondere Fürsorge möglichst bald und allgemein zu gewähren, andererseits aber zu verhindern, dass unwürdige Personen in den Genuss der neuen Vergünstigungen kämen. Die Gefahr einer Berücksichtigung nicht geeigneter Personen bestand vor allem deshalb, weil die früheren Beamten <Soldaten> seit 1945 außerhalb staatlicher Dienstaufsicht und Disziplinalgewalt gestanden hatten, während sie gleichzeitig durch die damalige allgemeine Lage in Deutschland besonders großen Versuchungen ausgesetzt waren. Außerdem bot die Handhabung der Disziplinalgewalt durch die Verwaltungsbehörden und Dienststrafgerichte des nationalsozialistischen Regimes vor dem 8. Mai 1945 keine Gewähr dafür, dass man Handlungen, die bei rechtsstaatlicher Beurteilung als Dienstvergehen anzusehen gewesen wären, auch dann ernsthaft verfolgt hätte, wenn sie aus nationalsozialistischer Gesinnung oder im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen begangen worden waren.

Der Bundesgesetzgeber hat sich bemüht, dem Sinn des Verfassungsauftrages gerecht zu werden, einerseits also schnelle Hilfe möglichst generell – ohne individuelles Ausleseverfahren zu gewähren, andererseits unwürdige Elemente von dem Genuss staatlicher Mittel auszuschließen. Er hat daher eine Regelung getroffen, die aus der Natur der Sache heraus zugleich gerecht und zweckmäßig ist: sie schließt bestimmte eindeutig abzugrenzende Kategorien von jeder Berücksichtigung aus, weil ihre Unwürdigkeit von vornherein feststand (...); im Übrigen werden die Rechte und Chancen aus dem G 131 generell gewährt, jedoch von vornherein mit dem in § 9 Abs. 1 Satz 1 G 131³⁹ liegenden Vorbehalt, dass in einem mit besonderen Garantien versehenen gerichtlichen Verfahren im Einzelfalle alle Rechte aus dem Gesetz nachträglich aberkannt werden können. Jeder Beamte zur Wiederverwendung, dessen persönliches Verhalten vor Inkrafttreten des G 131 beamtenrechtlichen Anforderungen besonders krass widersprach, wusste also von vornherein, daß sein neuer Status und alle ihm gewährten Leistungen unter dem Vorbehalt des § 9 Abs. 1 Satz 1 G 131 standen – gleichgültig, ob es sich um sein Verhalten vor oder nach dem 8. Mai 1945 handelte (...). Die Rechtsstellung eines Wiederverwendungsbeamten im Aberkennungsverfahren wegen seines Verhaltens vor Inkrafttreten des G 131 ist (...) mit derjenigen eines Beamten zu vergleichen, dessen Ernennung (...) zurückzunehmen ist, weil sie durch arglistige Täuschung erwirkt oder wegen einer bei der Ernennung nicht bekannten früheren Straftat und daraus folgender Unwürdigkeit des Ernannten von Anfang an nicht

gerechtfertigt war.“

Das Wesen des G 131 umschrieb das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17.12.1953 dahingehend, dass „mit Recht das G 131 als soziale Tat gewertet worden [ist]; die Bundesrepublik hat sich hier – ihrer Verfassung gemäß (Art. 20, 28 GG) – als sozialer Rechtsstaat bewährt“ (BVerfGE 3, 58 (134)).

Neben den vom Bundesverfassungsgericht genannten Beschränkungen gab es, soweit im Rahmen der Recherchen mit vertretbarem Aufwand ersichtlich, insbesondere folgende Vorkehrungen, mit denen der Gesetzgeber sich unter den damaligen Zeitumständen bemühte, den Verfassungsauftrag nach Art. 131 GG zu erfüllen und einen Interessenausgleich zu finden:

Bereits keine Ansprüche aus dem G 131 oder dem BayG 131 hatten Personen, die im Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie 1 (Hauptschuldige) oder Kategorie 2 (Belastete) eingestuft wurden. Außerdem bestand kein klagbarer Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung. Etwaige Ansprüche ruhten, solange das Entnazifizierungsverfahren noch nicht abgeschlossen war. Ernennungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprachen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden waren, blieben unberücksichtigt. Unberührt blieben auch die durch rechtskräftigen Entnazifizierungsscheid verfügten Beschränkungen. Ehemalige (hauptamtliche) Bedienstete der NSDAP und ihrer Gliederungen waren nicht vom Anwendungsbereich des Art. 131 GG sowie des dazu ergangenen Gesetzes umfasst, sodass entsprechende Meldungen zur Teilnahme an der Unterbringung nach dem G 131 gar nicht anzunehmen waren.⁴⁰

Die Wiederverwendung war wie eine erstmalige Ernennung nur unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben aus dem (von der Militärregierung genehmigten) BayBG 1946 möglich (s. o. Frage 4). Das BayG 131 enthielt in § 7 Abs. 2 und 3 zudem die Vorgabe, dass für die Wiederverwendung nicht nur die fachlichen Voraussetzungen, sondern auch die persönliche Eignung dafür vorliegen muss; die persönliche Eignung setzt insbesondere voraus, dass der Wiederverwendende Gewähr dafür bietet, jederzeit und uneingeschränkt für die Zielsetzungen des durch die Verfassung gewährleisteten demokratisch konstitutionellen Staatswesens einzutreten. Bei der Prüfung der persönlichen Eignung wurde auch das Verhalten während der Zeit der Außerdienststellung berücksichtigt. Die Wiedereinstellung hatte zu unterbleiben, wenn die Durchführung eines Verfahrens nach § 9 G 131 veranlasst war.

Im Hinblick auf das bereits oben angesprochene nachträgliche, individuelle Ausleseverfahren nach § 9 G 131 mit dem

³⁹ Ergänzender Hinweis (nicht im Original): Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 G 131 (in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19.08.1953, BGBl. I S. 980, und des Bundesbeamtengesetzes vom 14.07.1953, BGBl. I S. 551) kann „gegen einen Beamten zur Wiederverwendung [= „G 131-Beamte“, die die Ruhestandsgrenze noch nicht erreicht hatten], einen Ruhestandsbeamten oder einen früheren Beamten, der vor oder nach dem 8. Mai 1945 ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung begangen hat, wegen deren die Entfernung aus dem Dienst oder der Verlust des Ruhegehalts gerechtfertigt wäre, (...) das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung eingeleitet und durchgeführt werden“. Gemäß § 9 Abs. 2 G 131 hatte der Bundesminister des Innern die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens zu regeln.

Die Einleitung dieses Verfahrens nach § 9 G 131 stand trotz des scheinbar gegenteiligen Wortlauts („kann“) nicht im Ermessen der Disziplinarbehörden, was später gesetzlich klargestellt und vorher von der Rechtsprechung entsprechend ausgelegt wurde. Vgl. dazu BVerfGE 7, 129, 154; Anders/Käppner, Kommentar zum G 131, 4. Auflage, 1959, § 9 Erläuterung 1, S. 72.

⁴⁰ Vgl. Staatsministerium des Innern vom 06.12.1951, MABl S. 597. Aus der Bekanntmachung geht nicht eindeutig hervor, ob nur hauptamtliche oder generell ehemalige Bedienstete der NSDAP und ihren Gliederungen gemeint waren.

Ziel, die Rechte aus dem G 131 oder BayG 131 abzuerkennen, wurde eine gesonderte Ruhensregelung für die Verjährung geschaffen.

Der „Melde- und Personalbogen zum Bundesgesetz nach Artikel 131 GG für die dienstfähigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“, enthielt Fragen nach der Einstufung im Entnazifizierungsverfahren sowie nach Wehrdienst-, Arbeits- und Kriegsdienstzeiten. Daneben enthielt der Bogen auch Fragen nach der Beweisbarkeit der gemachten Angaben. Konnten keine Urkunden vorgelegt werden, so sollten Zeugen angegeben werden. Um mögliche Informationsquellen erschließen zu können, machte das Bundesinnenministerium ein Verzeichnis bekannt, wo Personalunterlagen von Personen vorhanden sind, deren Dienstherrn wegen des Zusammenbruchs des NS-Staats weggefallen waren (z. B. in den Ostgebieten), und veröffentlichte ein Anschriftenverzeichnis von ehemaligen Personalsachbearbeitern und anderen Auskunftspersonen weggefallener Dienststellen. Die eidesstattliche Versicherung wurde nur hilfsweise als Beweismittel zugelassen, sodass es in jedem Fall zunächst erforderlich war, dass der Antragsteller die ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Erlangung von amtlichen Unterlagen ausschöpft, so insbesondere durch Nachfrage bei Archiven, früheren Personalsachbearbeitern, Hilfskomitees usw. Nach der Erfahrung im Gesetzesvollzug hatten einzelne Personen (ohne Personalsachbearbeiter gewesen zu sein) für eine größere Zahl von Personen eidesstattliche Versicherungen abgegeben. Diese Erklärungen bedurften einer besonders kritischen Würdigung, sodass empfohlen wurde, ein Verzeichnis über die Personen zu führen, die eidesstattliche Versicherungen abgegeben hatten.⁴¹ Die sonstigen Datenerhebungen im Rahmen des allgemeinen Einstellungsverfahrens blieben unberührt (vgl. dazu die Antwort zu Frage 4).

Zu 6.:

Die einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen zur NS-Vergangenheit auch von Regierungsmitgliedern und Mitarbeitern in bayerischen Staatsministerien sowie Institutionen des Freistaats sind im Institut für Zeitgeschichte (IfZ) zugänglich bzw. können hier erschlossen werden. Nach Auskunft des IfZ wäre allein für einen bewertenden Überblick über die sehr umfangreiche Literatur zu diesem Thema ein eigener Forschungsauftrag notwendig, für dessen Bewältigung keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig wird auf die grundlegenden Forschungsprojekte „Bayern in der NS-Zeit“ (1977–1983) und „Bayern im Bund“ (2001–2009) verwiesen, mit denen das Institut für Zeitgeschichte die Geschichte Bayerns während und nach der NS-Zeit in einem umfassenden Zusammenhang dargelegt hat. Das Institut für Zeitgeschichte arbeitet mit öffentlichen Mitteln auch des Landes Bayern, ist eine der bedeutendsten Einrichtungen für die Erforschung des Nationalsozialismus und wurde zudem ausdrücklich zum Zweck der Erforschung des Nationalsozialismus gegründet.

Das Polizeipräsidium München und das NS-Dokumentationszentrum der Landeshauptstadt München haben ein

Kooperationsprojekt gestartet und setzten sich – ehrenamtlich – im Rahmen dieses Projektes mit der Thematik „Die Münchner Polizei im NS-Staat“ auseinander.

Ergänzend ist auf die Antwort zu Frage 6.1 (S. 42) sowie folgende Studien zu verweisen:

Altendorfer, Otto: Fritz Schäffer als Politiker der Bayerischen Volkspartei (1888–1945), 2 Bde., München 1993.

Bähr, Johannes/Drecoll, Axel/Gotto, Bernhard: Die Geschichte der BayernLB, München/Zürich 2009.

Balcar, Jaromir/Schlemmer, Thomas: An der Spitze der CSU. Die Führungsgremien der Christlich-Sozialen Union 1946 bis 1955, München 2007.

Der Bayerische Senat. Biographisch-statistisches Handbuch 1947–1997, bearb. von *Helga Schmöger*, Düsseldorf 1998.

Billerbeck, Rudolf: Die Abgeordneten der ersten Landtage 1946–1951 und der Nationalsozialismus, Düsseldorf 1971.

Bocklet, Reinhold L. (Hrsg.), Das Regierungssystem des Freistaates Bayern, 3 Bde., München 1977–1982.

Braun, Oliver: Konservative Existenz in der Moderne. Das politische Weltbild Alois Hundhammers (1900–1974), München 2006.

Drecoll, Axel: Der Fiskus als Verfolger. Die steuerliche Diskriminierung der Juden in Bayern 1933–1941/42, München 2009.

Fait, Barbara/Mintzel, Alf (Hrsg. unter Mitarbeit von *Thomas Schlemmer*): Die CSU 1945–1948. Protokolle und Materialien zur Geschichte der Christlich-Sozialen Union, 3 Bde., München 1993.

Fürmetz, Gerhard: Alte und neue Polizisten. Kommunale Personalpolitik in der frühen Nachkriegszeit am Beispiel der Augsburger Stadtpolizei. UVK Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz, 2003; in: Forum Suevicum, Band 5, Kriegsende und Neubeginn, Hrsg. Paul Hoser und Reinhard Bauman.

Gelberg, Karl-Ulrich: Hans Ehard. Die föderalistische Politik des bayerischen Ministerpräsidenten 1946–1954, Düsseldorf 1992.

Groß, Hans Ferdinand: Hanns Seidel. Eine politische Biographie, München 1992.

Henzler, Christoph: Fritz Schäffer 1945–1967. Eine biographische Studie zum ersten bayerischen Nachkriegs-Ministerpräsidenten und ersten Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland, München 1994.

Hettler, Friedrich Hermann: Josef Müller („Ochsensepp“). Mann des Widerstandes und erster CSU-Vorsitzender, München 1991.

⁴¹ Vgl. dazu Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 09.04.1954, Neue Deutsche Beamtenzeitung 1954, S. 93 f.

Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich – Wer war was vor und nach 1945, Koblenz, 3. Auflage 2009.

Klemp, Stefan: Nicht ermittelt. Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz. Ein Handbuch, Essen 2005.

Kuller, Christiane: Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit, München 2008.

Müller, Winfried: Schulpolitik in Bayern im Spannungsfeld von Kultusbürokratie und Besatzungsmacht 1945–1949, München 1995.

Niethammer, Lutz: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin/Bonn 1982 (zuerst erschienen: 1972).

Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1954: Das Kabinett Schäffer – 28. Mai bis 28. September 1945, bearb. von *Karl-Ulrich Gelberg*, München 1995.

Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 194–1954: Das Kabinett Hoegner I – 28. September 1945 bis 21. Dezember 1946, bearb. von *Karl-Ulrich Gelberg*, München 1996.

Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1954: Das Kabinett Ehard I – 21. Dezember 1946 bis 20. September 1947, bearb. von *Karl-Ulrich Gelberg*, München 2000.

Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1954: Das Kabinett Ehard II – 20. September 1947 bis 18. Dezember 1950, Bd. 1: 24.09.1947–22.12.1948, bearb. von *Karl-Ulrich Gelberg*, München 2003.

Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1954: Das Kabinett Ehard II – 20. September 1947 bis 18. Dezember 1950, Bd. 2: 05.01.1949–29.12.1949, bearb. von *Karl-Ulrich Gelberg*, München 2005.

Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1954: Das Kabinett Ehard II – 20. September 1947 bis 18. Dezember 1950, Bd. 3: 05.01.1950–18.12.1950, bearb. von *Oliver Braun*, München 2010.

Spindler, Max/Schmid, Alois (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte (Bd. 4/1 – Abschnitt: Vom Kriegsende bis zum Ausgang der Ära Goppel), 2. Auflage, München, 2003.

Wachs, Philipp-Christian: Der Fall Theodor Oberländer (1905–1998). Ein Lehrstück deutscher Geschichte, Frankfurt am Main/New York 2000.

Winstel, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München 2006.

Zu 6.1:

Einen ersten Überblick bietet der auf der Bayerischen Landesbibliothek Online erschienene Beitrag von *Joachim Lilla:*

Staatsminister, leitende Verwaltungsbeamte und (NS-)Funktionsträger in Bayern 1918 bis 1945 (siehe dort insbesondere das Literaturverzeichnis⁴²). Diese Veröffentlichung umfasst darüber hinaus eine Datenbank mit 516 einschlägigen Biogrammen und kann als eine vom Freistaat Bayern veranlasste Veröffentlichung gewertet werden.

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hat 2004 zusammen mit dem Institut für Bayerische Geschichte eine Sammelpublikation veraltungsgeschichtlicher Art herausgegeben, die ein breites Spektrum an Behörden abdeckt: *Hermann Rumschöttel/Walter Ziegler* (Hrsg.): Staat und Gaue in der NS-Zeit. Bayern 1933–1945 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte Beiheft B 21), München 2004.

Jüngeren Datums ist ein Forschungsprojekt der Ludwig-Maximilians-Universität München und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter Leitung von *Prof. Dr. Hans Günter Hockerts* in Kooperation mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns über die Geschichte der bayerischen Finanzverwaltung in der NS-Zeit, aus der drei monographische Studien hervorgegangen sind.

Der Titel des Projekts lautete:

Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern

Die Monographien haben folgende Themen:

Kuller, Christiane: Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit, München 2008, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 160 (zum Thema personale Kontinuität: S. 53 ff.).

Drecoll, Axel: Der Fiskus als Verfolger. Die steuerliche Diskriminierung der Juden in Bayern, München 2009, Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 78.

Winstel, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München 2006, Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 72.

Das Staatsministerium der Justiz hat am 26.06.2012 eine von ihm finanziell geförderte Dokumentation über die jüdischen Justizbediensteten im Dritten Reich vorgestellt: *Reinhard Weber:* Rechtsnacht – Jüdische Justizbedienstete in Bayern nach 1933. Herausgeber sind das Staatsministerium der Justiz und die Landesnotarkammer Bayern. Die Veröffentlichung schließt an Publikation aus dem Jahr 2006 über die jüdischen Rechtsanwälte vom selben Autor an (*Reinhard Weber*, Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933, München 2006, herausgegeben vom Staatsministerium der Justiz, den Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg sowie der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken) und wird durch eine thematisch einschlägige Ausstellung begleitet. Die Veröf-

⁴² Im Internet abrufbar unter der Adresse: <http://verwaltungshandbuch.bayerische-landesbibliothek-online.de/literatur>.

fentlichungen sind in Zusammenhang mit der profunden Gesamtdarstellung von Lothar Gruchmann über die Justiz im Dritten Reich zu sehen, in der die bayerischen Verhältnisse wegen ihrer besonderen Bedeutung ausführlich gewürdigt werden (*Lothar Gruchmann: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, 3. verbesserte Auflage, München 2001). Hier ist auch das Werk von *Hans Schütz: Justiz im „Dritten Reich“*, Dokumentation aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg, 1984, zu erwähnen. Auch die Erforschung der Geschichte des Oberlandesgerichts München wird mit Haushaltsmitteln finanziert. Erst kürzlich ist das Werk von Privatdozent Dr. Hannes Ludyga „Das Oberlandesgericht München zwischen 1933 und 1945“ erschienen.

Im Bereich des Staatsministeriums des Innern sei auf folgende Publikation verwiesen:

Forstner, Thomas: Die Beamten des bayerischen Innenministeriums im Dritten Reich. Loyale Gefolgsleute oder kritische Staatsdiener? (Forschungen zur Regional- und Landesgeschichte 8), Sankt Ottilien 2002. (Die Drucklegung wurde mit Mitteln des Staatsministeriums des Innern gefördert.)

Gelberg, Karl-Ulrich: Die Oberste Baubehörde zwischen 1932 und 1949. Zur Kontinuität einer bayerischen Zentralbehörde, in: Rumschöttel/Ziegler (Hrsg.), *Staat und Gaue in der NS-Zeit, Bayern 1933–1945*, München, 2004.

Koch, Peter: Festschrift zum 200-jährigen Bestehen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, 200 Jahre Bayerisches Staatsministerium des Innern – Eine Behörde für Bayern, Hrsg. Bayer. Staatsministerium des Innern, München, 2006.

Zudem beschloss die Innenministerkonferenz am 17.04.2008 ein Forschungsprojekt „Die Polizei im NS-Staat“ unter Trägerschaft der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster. Ferner wird auf die bereits genannte und beim Polizeipräsidium München eingesetzte Arbeitsgruppe aus Bediensteten hingewiesen, die – ehrenamtlich – mit Unterstützung des NS-Dokumentationszentrums der Landeshauptstadt München die Rolle des Polizeipräsidiums München bis 1945 aufarbeiten.

Zum Bereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten kommentiert *Prof. Dr. phil. Heinrich Rubner* in seinem Buch „Deutsche Forstgeschichte 1933 – 1945, Forstwirtschaft, Jagd und Umwelt im NS-Staat“ (2. erweiterte Auflage 1997, Seiten 150–152) die Angabe, dass bis 1944 im Freistaat Bayern 98 % aller Forstbeamten in die NSDAP eingetreten seien. Ausführungen dazu enthält auch sein Beitrag „Die Bayerische Landesforstverwaltung im ‚Dritten Reich‘ – eine Betrachtung – Die Bayerische Landesforstverwaltung unter dem Druck der nationalsozialistischen Kaderpolitik“ in „250 Jahre Bayerische Staatsforstverwaltung – Rückblicke, Einblicke, Ausblicke“ (Heft 51 der Mitteilungen aus der Bayerischen Staatsforstverwaltung).

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat 2008 mit einer Festschrift mit dem Titel „Gesund leben in Bayern

1808–2008 – Der Öffentliche Gesundheitsdienst in Bayern“ an das 200-jährige Bestehen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erinnert. Im Abschnitt „Der ÖGD in Bayern während des Nationalsozialismus“ geht *Dr. Johannes Donhauer* auch auf die Zeit nach 1945 ein.⁴³

Anlässlich des 200-jährigen Bestehens des Bayerischen Obersten Rechnungshofes erstellte *Prof. Dr. Reinhard Heydenreuter* eine Publikation mit dem Titel: „Finanzkontrolle in Bayern unterm Hakenkreuz 1933–1945

Der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Außenstelle München des Rechnungshofes des Deutschen Reiches“. Darin wird auch der Neuanfang nach 1945 angesprochen.⁴⁴

Ferner ist zur Geschichte der Bayerischen Landesbank das 2009 anlässlich ihres 125-jährigen Bestehens erschienene umfangreiche Werk von *Johannes Bähr, Axel Drecoll und Bernhard Gotto* zu nennen, das auch ausführlich auf die Aktivitäten der Vorläufer der Bayerischen Landesbank in der NS-Zeit eingeht. Diese Untersuchung wurde von der BayernLB selbst beauftragt und gefördert.

Die Staatlichen Archive haben sich aus Anlass des 200-jährigen Jubiläums der Errichtung des Allgemeinen Reichsarchivs mit der NS-Vergangenheit der Archivverwaltung auseinandergesetzt. Auf der Agenda des zu diesem Anlass abgehaltenen Kolloquiums standen zwei Vorträge zur NS-Zeit. In einem der beiden Vorträge wurden mit Ivo Striedinger und Franz Xaver Knöpfler zwei führende Protagonisten der Staatlichen Archive zur Zeit der Weimarer Republik und des Dritten Reichs vorgestellt. Außerdem wurde am Beispiel des Luftkriegs unter anderem untersucht, wie sich die NS-Ideologie auf die Amtsführung der Archivare ausgewirkt hat.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen diese Hinweise dartun, dass einschlägige thematische Veröffentlichungen bereits in nennenswertem Umfang vorliegen und dass der Freistaat Bayern vor allem in den zurückliegenden beiden Jahrzehnten nicht unerhebliche Anstrengungen unternommen hat, um sich diesem Teil seiner Geschichte aktiv zuzuwenden.

Zu 6.2:

Derzeit gibt es keine konkreten Forschungsaufträge; Ziel und Inhalte der historisch-wissenschaftlichen Forschung unterliegen der autonomen Entscheidung der Wissenschaft und ihrer Institutionen. Unabhängig davon unterstützt die Staatsregierung nach Kräften die historische Forschung.

Zu 7.:

Seit der Gründung der Stiftung Bayerische Gedenkstätten im Jahr 2003 hat diese vom Freistaat Bayern für den laufenden Betrieb im Rahmen einer institutionellen Förderung folgende Zuschüsse erhalten:

⁴³ Die Festschrift ist kostenlos im Internet abrufbar unter der Adresse: www.bestellen.bayern.de.

⁴⁴ Die Publikation ist im Internet abrufbar unter der Adresse: http://www.orh.bayern.de/files/ORH/Geschichte/Finanzkontrolle_in_Bayern_unterm_Hakenkreuz_mit_Umschlagtitel.pdf

Jahr	Zuschuss (EUR)
2004	1.567.000
2005	2.030.000
2006	1.860.000
2007	1.780.000
2008	1.860.000
2009	2.173.000
2010	2.000.000
2011	2.517.500
Summe	15.787.500

Zu 7.1:

Im Zeitraum zwischen 2004 und 2011 hat die Stiftung Bayerische Gedenkstätten für die KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg 11.540.000 EUR an Personalmitteln und 11.992.000 EUR an Sachmitteln aufgewendet. Im investiven Bereich wurden für beide Gedenkstätten im Zeitraum 2004 bis 2011 18.315.000 EUR aufgewendet. Hierfür wurden von der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Zuschüsse in Höhe von rd. 10.300.000 EUR gewährt.

Nach dem Stellenplan der Stiftung Bayerische Gedenkstätten für das Jahr 2012 stehen dort derzeit insgesamt 24,5 Stellen für hauptberufliches Verwaltungspersonal einschließlich wissenschaftlichen/pädagogischen Personals,

21,5 Stellen für hauptberufliches technisches Personal sowie rd. 22 Stellen für Volontäre und sonstige Beschäftigte zur Verfügung.

Zu 7.2:

Die Planungen für die Konzepte wie auch für die Ausgaben an den Orten der ehemaligen KZ-Außenlager in Mühldorf und Kaufering obliegen der Stiftung Bayerische Gedenkstätten. Die Stiftung legt diese dem Stiftungsrat vor, der dann über die Realisierung der Projekte wie auch über ihre Finanzierung entscheidet. Im Haushaltsplan sind in den Jahren 2011 und 2012 für die Zuschüsse an die Stiftung für investive Maßnahmen bei Kap. 05 05 Tit. 894 60 Ausgabemittel in Höhe von 1.000.000 EUR jährlich eingestellt.

Zu 8.:

An der KZ-Gedenkstätte Dachau gibt es keine genaue Besucherzählung. Die Gedenkstätte geht derzeit von einer Besucheranzahl von jährlich 800.000 aus. Im Jahr 2007 wurde die Anzahl der Besucher noch auf 700.000 geschätzt.

Die Besucherzahlen der Gedenkstätte Flossenbürg werden systematisch erst seit 2000 erhoben; die Steigerung im Jahr 2007 hängt mit der Eröffnung der Dauerausstellung zusammen.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Einrichtung												
KZ-Gedenkstätte Flossenbürg												
Besucherzahlen insgesamt	33.000	35.000	37.000	38.000	40.000	46.000	43.000	64.000	75.000	79.000	86.000	80.000
davon Einzelbesucher	18.000	18.000	19.000	20.000	21.000	27.000	25.000	40.000	50.000	51.000	54.000	50.000
davon Gruppenbesucher (betreute Angebote)	15.000	17.000	18.000	18.000	19.000	19.000	18.000	24.000	25.000	28.000	32.000	30.000
Unter den betreuten Gruppen: Schüler- und Studenten	8.000	9.000	9.000	9.000	9.000	10.000	9.000	12.000	18.000	22.000	25.000	25.000

Zu 8.1:

In der KZ-Gedenkstätte Dachau werden jedes Schuljahr bei 58 Führungen für bayerische Schulgruppen (je ca. 25 Schülerinnen und Schüler) in 36 von 38 Schulwochen (ca. zwei Wochen entfallen für Führung – Ferienbeginn; erster Schultag, von Schulen kaum benutzte Tage, etc.) ca. 52.200 bayerische Schülerinnen und Schüler geführt und betreut. Eine statistische Erhebung der Schularten der schulischen Besuchsgruppen erfolgt nicht. Die betreuenden Lehrkräfte

stellen aber in den letzten Jahren eine Steigerung der Nachfrage bei Förder- und Mittelschulen fest.

In der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg gibt es eine genaue statistische Erhebung der bayerischen Besucher aus dem Schulbereich; die Abweichung gegenüber der Statistik der Gesamtbesucher in der Rubrik „Schüler und Studenten“ ist sowohl durch die Besucher aus dem Hochschulbereich wie auch durch die nichtbayerischen Schülerinnen und Schüler begründet:

Jahr	2011	2011	2010	2010	2009	2009	2008	2008	2007	2007	2006	2006	2005	2005
	Anzahl Führungen	Teilnehmer	Anzahl Führungen	Teilnehmer	Anzahl Führungen	Teilnehmer	Anzahl Führungen	Teilnehmer	Anzahl Führungen	Teilnehmer	Anzahl Führungen	Teilnehmer	Anzahl Führungen	Teilnehmer
Realschule	291	5363	226	4850	198	4647	179	4724	130	3226	82	2023	89	2152
Haupt- Mittelschule	226	3682	196	3453	183	3818	145	3410	108	2507	95	2185	126	2713
Gymnasium	463	7855	420	9127	284	8540	285	7023	187	4903	126	3174	131	3161
Berufsschule	50	683	54	1195	16	307	40	1089	8	180				
Förderschule	30	282	28	366	18	250	21	255	16	212				
Berufs- Fachoberschule	15	227	11	211	13	250	18	300	5	100				
Wirtschaftsschule	31	387	25	536	24	522	35	852	9	210				
Sonstige Schüler	6	76	85	1661	83	1786					22	398	44	975
Gesamt	1112	18555	1045	21399	819	20.120	723	17.653	463	11.238	325	7.780	390	9.001

Zu 8.2:

Das pädagogische Angebot für Schülerinnen und Schüler aus Bayern besteht im Kern aus der wissenschaftlichen und pädagogischen Betreuung durch für diesen Zweck freigestellte Lehrkräfte aus allen Schularten.

Für die KZ-Gedenkstätte Dachau waren im Zeitraum 2003 bis 2007 Lehrkräfte in einem Gesamtstundenumfang von – in jedem Jahr – ca. 115 Wochenstunden tätig. Die Lehrkräfte kommen aus allen Schularten (auch Berufliche Schulen und Förderschulen).

Diese Ausstattung wird jährlich entsprechend den Bedürfnissen der Schülersversorgung wie auch den beruflichen Veränderungen der Lehrkräfte angepasst.

Im Schuljahr 2012/2013 wird das Stundentableau wie folgt

aussehen: Insgesamt werden 118 Wochenstunden von den freigestellten Lehrkräften zur Betreuung von bayerischen Schulklassen an der Gedenkstätte Dachau geleistet. Auf den Bereich der Förder-, Haupt- und Mittelschulen entfallen hiervon 2 Stunden, auf den Bereich der Realschulen entfallen 27 Stunden, auf den Bereich der beruflichen Schulen entfallen 28 Stunden, der Rest wird von gymnasialen Lehrkräften geleistet.

In der Gedenkstätte Flossenbürg, die, verglichen mit Dachau, weniger Besucher zu betreuen hat, stellt sich das schulische pädagogische Angebot wie folgt dar (die linke Spalte benennt die Herkunftsschule der für die Betreuung abgestellten Lehrkraft):

Übersicht Lehrerabordnungen KZ-Gedenkstätte Flossenbürg

Schule	2008/2009		2009/2010		2010/2011		2011/2012	
	Abordnung	Präsenz	Abordnung	Präsenz	Abordnung	Präsenz	Abordnung	Präsenz
Mittelschule Floß	10 Unterrichtsstunden	07:30	10 Unterrichtsstunden	07:30	10 Unterrichtsstunden	07:30	10 Unterrichtsstunden	07:30
Gymnasium Neustadt/WN	2/24 Wochenarbeitszeit	03:30	4/24 Wochenarbeitszeit	07:00	4/24 Wochenarbeitszeit	07:00		
Elly-Heuss-Gymnasium Weiden	4/24 Wochenarbeitszeit	07:00	4/24 Wochenarbeitszeit	07:00	4/24 Wochenarbeitszeit	07:00	4/24 Wochenarbeitszeit	07:00
Kepler Gymnasium Weiden	3/24 Wochenarbeitszeit	05:15	3/24 Wochenarbeitszeit	05:15	3/24 Wochenarbeitszeit	05:15		
Wirtschaftsschule Weiden							3/24 Wochenarbeitszeit	05:15
Gymnasium Neustadt/WN							2/24* Wochenarbeitszeit	02:00
		22:15		26:45		26:45		21:45

Der Beginn der Tätigkeit der Lehrkräfte in Form von Freistellungen (Schuljahr 2008/09) hängt mit der Einrichtung der Dauerausstellung zur Geschichte des Konzentrationslagers Flossenbürg im Jahre 2007 zusammen. Vorher wurden im Wesentlichen Honorarkräfte eingesetzt.

Für die pädagogische Arbeit an beiden Gedenkstätten gilt:

- Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, die für das Angebot für bayerische Schulklassen an den Gedenkstätten zuständig ist, führt Fortbildungen für die eingesetzten Lehrkräfte durch (z. B. in Kooperation mit Yad Vashem) und bietet auch allen weiteren Lehrkräften und Referendaren – meist gemeinsam mit den Gedenkstätten – Fortbildungen an (z. B. werden alle ca. 160 oberbayerischen Förderschulreferendare in zweitägigen Se-

minaren mit den pädagogischen Potenzialen des „Lernorts Gedenkstätte“ vertraut gemacht).

- Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit informiert über die Angebote auf einer eigens für diesen Zweck eingerichteten Internet-Seite: www.gedenkstaettenpaedagogik-bayern.de.
- Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit erarbeitet gemeinsam mit den eingesetzten Lehrkräften und den Gedenkstätten besondere pädagogische Angebote (berufsorientierte Führungen; Führungen mit spezifischen Profilen (z. B. Widerstand im KZ); peer-group-education; Kooperation im Rahmen von W- und P-Seminaren; in Flossenbürg: Führungen gemeinsam mit tschechischen Gruppen, etc.).

Beilage 2403

Zur Beilage 2107

Bayerische Staatskanzlei

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betreff:

Kurze Anfrage Nr. 90

In der Anlage wird die gewünschte Übersicht über die in der Staatsverwaltung beschäftigten bzw. wieder entlassenen ehemaligen Mitglieder der NSDAP und deren Gliederungen, der politisch und rassistisch Verfolgten und der Flüchtlinge — unterteilt nach den einzelnen Geschäftsbereichen — nach dem Stand vom 31. Dezember 1948 überandt.

M ü n c h e n, den 1. April 1949

J. M.

(gez.) **Dr. Fritz Baer,**
Ministerialrat

Bayerische Staatskanzlei

Anlage zu Nr. 5530
26/Abt. v. 1. 4. 49

Übersicht

über die in der Staatsverwaltung beschäftigten bzw. wieder entlassenen ehemaligen Mitglieder der SEDAP und deren Sicherungen, der politisch und rassistisch Verfolgten und der Stüchtlinge nach dem Stande vom 31. 12. 1948

Geschäftsbereich	Gesamtzahl ber am 31. 12. 48 beschäftigten		nicht entlassene (nach dem 1. 5. 45 weiter- beschäftigte) Bg.		nach dem 1. 5. 45 entlassene und wieder eingestellte Bg.		nach dem 1. 5. 45 eingestellte politisch Verfolgte		nach dem 1. 5. 45 eingestellte rassistisch Verfolgte		nach dem 1. 5. 45 eingestellte Stüchtlinge										
	Beamten	Angest.	Beamte	Angest.	Beamte	Angest.	Beamte	Angest.	Beamte	Angest.	insgesamt	hiervon wieder entlassen									
													insgesamt	hiervon wieder entlassen	insgesamt	hiervon wieder entlassen	insgesamt	hiervon wieder entlassen			
	Hiervon sind																				
B. Staatskanzlei	41	71	5	5	4	—	—	1	—	2	1	—	1	12	—	—	—	—			
Staatsministerium d. Innern	13 887	9 872	1 184	459	2 779	498	?	37	151	8	28	2	13	68	2	20	2	1 774	8 971	234	1 183
Staatsministerium d. Justiz	5 304	2 863	738	75	2 320	224	14	22	87	—	12	—	10	1	2	1	2	640	500	11	81
Staatsministerium f. Unterricht und Kultus	16 139	17 393	2 185	486	8 827	6 967	36	110	85	4	11	2	53	37	2	9	2	1 111	8 527	24	1 226
Staatsministerium d. Finanzen	9 482	9 073	1 402	487	3 193	1 409	33	20	89	1	33	—	7	78	—	27	—	1 607	1 844	43	407
Staatsministerium f. Wirtschaft	117	928	9	12	27	5	—	4	15	1	4	—	1	12	—	5	—	12	321	—	111
Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	1 918	6 209	502	739	1 177	648	24	1	40	—	18	—	5	22	—	5	—	427	1 407	12	395
Staatsministerium f. Arbeit u. soziale Fürsorge	2 150	7 527	213	240	1 106	429	8	72	250	2	58	1	4	52	1	15	1	69	2 039	1	528
Staatsministerium f. Verfassungsaufgaben weiter	38	214	1	2	2	7	—	3	3	—	1	—	1	4	—	1	—	2	60	—	27
Staatsministerium f. Sonderaufgaben	95	1 981	—	—	—	—	—	3	126	1	101	—	8	25	—	13	—	10	1 333	1	980
	49 121	55 599	6 289	2 536	14 443	9 527	307	282	801	17	266	7	99	300	96	5 749	19 874	326	4 947		

Beilage 2107

Kurze Anfrage Nr. 90

Die in einzelnen Statistiken, Presseartikeln usw. von verschiedener Seite wiedergegebenen Zahlen über die Einstellung und Entlassung von ehemaligen Bg, politisch und rassistisch Verfolgten und Flüchtlingen geben immer wieder Veranlassung, die Personalpolitik in ein falsches Licht zu rücken.

Die Staatsregierung wird daher ersucht, baldmöglichst eine Übersicht über die in der Staatsverwaltung beschäftigten bzw. wieder entlassenen ehemaligen Mitglieder der NSDAP und deren Gliederungen, der politisch und rassistisch Verfolgten und der Flüchtlinge, getrennt für den Geschäftsbereich jedes Ministeriums, nach dem Stande vom 31. Dezember 1948 nach folgendem Muster vorzulegen.

Geschäftsbereich:	Beamte	Angestellte
1. Gesamtzahl der am 31. Dezember 1948 beschäftigten Beamten und Angestellten, hievon:
2. Nicht entlassene (nach dem 1. Mai 1945 weiterbeschäftigte) Bg
3. Nach dem 1. Mai 1945 entlassene und wieder eingestellte Bg hievon wieder entlassen
4. Nach dem 1. Mai 1945 eingestellte politisch Verfolgte hievon wieder entlassen
5. Nach dem 1. Mai 1945 eingestellte rassistisch Verfolgte hievon wieder entlassen
6. Nach dem 1. Mai 1945 eingestellte Flüchtlinge hievon wieder entlassen

M ü n c h e n , den 17. Dezember 1948

Dr. Gille, Zietzsch
und Fraktion (C P D)

Beilage 3402

Beisatz

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Bayerische Staatskanzlei

München den 22. Mai 1950

An den

Herrn Präsidenten des
Bayerischen Landtags

München

Betrifft:

Entscheidung über die
Entscheidung vom 17. Februar 1950

Am 31. Januar 1950 waren 2578 Beamte und 2365 Angestellte im Staatsdienst noch nicht wieder eingestellt. Bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts des Landes Bayern belief sich die Zahl auf 8 Beamte und 264 Angestellte.

Sinsichtlich der Beamten und Angestellten im Bereich der Kommunalverbände darf auf die anliegende Aufstellung Bezug genommen werden.

Im Auftrag

Eduard Reiffers,
Ministerialrat

Zusammenstellung

der wegen Zugehörigkeit zur NSDAP, u. a. auf Anordnung der Militärregierung entlassenen und am 31. Januar 1950 noch nicht wieder eingestellten Beamten und Angestellten im Bereich der Kommunalverwaltung

(Biff. 2 des Landtagsbeschlusses vom 17. Februar 1950)

a) Beamte

Im Regierungsbezirk	Gemeinden	Landkreise	Bezirksverbände	Spar-Kassen	sonstige Körperschaft. d. öffentl. Rechts
1. Oberbayern	1170	18	6	29	7
2. Niederbayern	101	12	—	11	2
3. Oberpfalz	213	7	2	16	2
4. Mittelfranken	843	23	45	67	—
5. Oberfranken	337	21	4	37	3
6. Unterfranken	335	32	4	15	4
7. Schwaben	339	15	9	18	—
Land Bayern	3338	128	70	193	18

b) Angestellte

Im Regierungsbezirk	Gemeinden	Landkreise	Bezirksverbände	Spar-Kassen	sonstige Körperschaft. d. öffentl. Rechts
1. Oberbayern	943	99	5	52	—
2. Niederbayern	147	14	1	28	—
3. Oberpfalz	88	30	1	21	1
4. Mittelfranken	695	31	21	66	—
5. Oberfranken	275	53	2	111	5
6. Unterfranken	263	—	5	42	4
7. Schwaben	418	74	11	88	—
Land Bayern	2829	301	46	408	10

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung folgenden

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Gille und Genossen

die Zustimmung erteilt:

Die Staatsregierung wird beauftragt, sofort folgende Erhebungen vorzunehmen und deren Ergebnis bis längstens zum 31. März 1950 dem Landtag mitzuteilen:

1. Wieviel Beamte und Angestellte des Staatsdienstes, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP oder ihrer Wiederungen auf Anordnung der Militärregierung entlassen worden sind und das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, waren am 31. Januar 1950 noch nicht wieder in den Staatsdienst eingestellt?

2. Wieviel Beamte und Angestellte der Gemeinden und Kreisverbände und der Körperschaften des öffentlichen Rechts des Landes Bayern im Sinne von Punkt 1 waren am 31. Januar 1950 nicht wieder eingestellt?

Der nach dieser Anfrage zu erstellende Bericht ist nach Geschäftsbereichen bzw. nach Gemeinden, Landkreisen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu ordnen.

München, den 17. Februar 1950

Der Präsident:

(gez.) Dr. Stang

Der Schriftführer:
(gez.) Schefbed

Beilage 3791

Zur Beilage 3402

Tabelle 1 zur Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sepp Dürr vom 31.01.2012 ("Nazis im demokratischen Staat und der bayerischen Regierung")

Stelle	Bereich/ Akten- standort	1. PA ¹ (vor) Jg 1927 (wenn möglich ²)							2. PA-Stichproben (Umfang)						
		(vor) Jg 1927	Beamte, Richter ³	hD	gD	mD	eD	AN			hD	gD	mD	eD	AN
StK		36	7	5	2	--	--	29	36	100%	5	2			29
KM	KM selbst	nicht möglich ²	75 ⁴						75 ⁴	entfällt ²	37	12	1	1	24
FM	FM selbst	36	27	17	4	3	3	9	36	100%	17	4	3	3	9
WM	WM selbst	104	104					0	17 ⁵	16,35%	Verzicht wegen geringer Personenanzahl				
WFKM		60 (ohne Prof.) ²	48	37	8	0	3	12	60	entfällt ²	37	8	0	3	12
	WFKM selbst	9	8	8	0	0	0	1	9	100%	8	0	0	0	1
	Nachg. B. - PA im WFKM	51	40	29	8	0	3	11	51	100%	29	8	0	3	11
	Professoren	nicht möglich ²	entfällt					14	entfällt						
JM		339	310					29	97	28,61%					
	hJD (mit hD im JM)	302	302	entfällt (nur hD)				60	19,87%	entfällt (nur hD)					
	JM (nicht hD)	37	8	ent- fällt	8	0	29	37	100%	entfällt (nur gD, mD)					
LM		1.177							651						
	LwVerw	835	Aufteilung nur bei den Stichproben					586	70,18%	112	91	60	299		
	Forst	342	310	93	217		32	65	19,01%	12	21		32		
Zwischensumme									986						

1 Vgl. Abkürzungsverzeichnis nach der Tabelle.

2 Grund: z.B. alphabetische Sortierung der PA (ohne Trennung nach Jahrgängen)

3 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde nicht überall eine geschlechterneutrale Formulierung gewählt.

4 Orientierung an Geburtstagsliste der ehemaligen KM-Beschäftigten (nicht gesichert vollständig).

5 Von den 104 Personen sind bereits 87 länger als 5 Jahre verstorben und wären weit über 100 Jahre alt. Daher wurde insoweit von einer Durchsicht abgesehen. Die restlichen 17 PA sind z.T. unvollständig oder Restakten. PA von AN der Jahrgänge 1927 und früher sind bereits alle vernichtet.

Tabelle 1 zur Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sepp Dürr vom 31.01.2012 ("Nazis im demokratischen Staat und der bayerischen Regierung")

Stelle	Bereich/ Akten- standort	3. Personalaktenkundige Spruchkammer-Entscheidungen ⁶						Sonstiges (auf das Abkürzungsverzeichnis wird hingewiesen)
		MiB	Mitl	Entl	NB	A		
StK		0	0	0	0	0	MD; 2 MR; ORR; RR; 2 OAR	
KM	KM selbst	0	1	0	32	25	Mitl (Sühnebescheid); 16 PA ohne Eintrag; 1 PA verschollen. Ämter: 2 MD, 5 MDirg.; 4 LMR; 1 LMRin; 15 MR; 2 MRin; 2 OAR; 2 OARin; 3 ORR; 4 RD; 1 RDin; 1 Verw.betriebsekretär; 1 Registraturvorstand; 7 AI; 1 OAM	
FM	FM selbst	0	2	1	14	10	U.a.: 1 MD (geb. nach 1925, NB, NSDAP, MitgliedsNr. unbekannt); 2 MDirg. (1 NB; 1 NSDAP, A); 1 MR (A); 5 RD (NB); 1 ORR (NB); Präs mit B-Besoldung von nachgeordneten Behörden (1 Mitl; 1 Mitl, der unter eine Amnestie fiel; im Übrigen NB oder A; 3 NSDAP, SA)	
WM	WM selbst	0	0	0	2	0		
WFKM								
	WFKM selbst	0	0	0	9	0	3 MDirg.; 1 MR; 2 RD; 2 ORR; 1 Verwaltungsangestellte	
	Nachg. B. - PA im WFKM	2	0	0		49	u.a. Professoren an Kunstakademien; Generaldirektor (B4); Landes-, Haupt- und Oberkonservatoren;	
	Professoren	0	3	0	11	0	Die Stichproben betreffen Professoren des Jg 1915 und früher. Die Stichproben wurden anhand der Geburtstagslisten der Universitäten genommen.	
JM		0	1	0	16	51		
	hJD (mit hD im JM)	0	1	0	16	43	1 Verfahren nach dem Gesetz zur Entnazifizierung der Kriegsgefangenen und Kriegsverschleppten vom 27.10. 1953	
	JM (nicht hD)	0	0	0	0	8	Bei 27 Bediensteten keine Information zu Spruchkammerentscheidungen enthalten	
LM		0	5	12	26	48		
	LwVerw	0	2	12	0	48	u.a.: 1 MD (A); 1 LMR (A); Ltd. Direktoren (A); (Vize-) Präs (A, NB)	
	Forst	0	3		26		Bei 36 PA (11 Beamte; 25 AN): keine Feststellungen möglich; 1 Mitl im ehemaligen höheren Forstdienst	
Zwischensumme		2	12	13	110	134		

⁶ Personen, die unter die hier nicht aufgelisteten Kategorien des Befreiungsgesetzes (Hauptschuldige, Belastete) fielen, durften nach dem Bayerischen Beamten-gesetz vom 28.10.1946 nicht eingestellt bzw. mussten wieder entlassen werden. Bei den Stichproben wurden keine Fälle gefunden, die Einstellungen dieses Personenkreises betrafen. Personen, die in mehreren Organisationen waren, wurden zu jeder Organisation gezählt.

Tabelle 1 zur Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sepp Dürr vom 31.01.2012 ("Nazis im demokratischen Staat und der bayerischen Regierung")

Stelle	Bereich/ Akten- standort	4. Personalaktenkundige Informationen über Mitgliedschaft in der NSDAP/SS/SA			
		NSDAP	SS	SA	Sonstiges
StK		0	0	0	K.A. aus der Personalakte ersichtlich.
KM	KM selbst	4	1	1	1 NSDAP-Mitglied war auch in der SA-Reserve, eines auch bei der SS.
FM	FM selbst	8	0	3	Die Mitglieder der SA waren auch in der NSDAP. PA enthielten teilweise k.A. zu Spruchkammerentscheidungen oder Mitgliedschaften in der NSDAP etc.
WM	WM selbst	0	0	0	Nur wenige Unterlagen vorhanden.
WFKM		7	1	2	
	WFKM selbst	0	0	0	
	Nachg. B. - PA im WFKM	4	1	0	NSDAP-Mitgliedschaften (1932-45; 33-45; 40-45; 43-45); Ein Landeskonservator: SS-Mitgliedschaft (1933-35)
	Professoren	3	0	2	
JM		14	1	1	
	hJD (mit hD im JM)	14	1	0	Gegen die Person, die in der SS von 1939-40 bzw. der Waffen-SS von 1940-45 Mitglied war, wurde ein Sühnebescheid (Mitl) verhängt. Der Betroffene wurde zum 1.12.1960 in den Justizdienst eingestellt und ist als Richter am Amtsgericht in den Ruhestand getreten.
	JM (nicht hD)	0	0	1	Die Person war vom 1.11.1933 - 24.3.1936 SA-Mitglied.
LM		67	3	13	
	LwVerw	60	3	11	
	Forst	7	0	2	SA-Mitglieder im ehemaligen höheren Forstdienst; Nicht-Betroffenheit z.T. mit Amnestien begründet.
Zwischensumme		100	6	20	

Tabelle 1 zur Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sepp Dürr vom 31.01.2012 ("Nazis im demokratischen Staat und der bayerischen Regierung)

Stelle	Bereich/ Akten- standort	5. Personalaktenkundige Konsequenzen
StK		
KM	KM selbst	Dienstrechtliche Konsequenzen sind aus den PA nicht ersichtlich, was aber nicht ausschließt, dass solche eintraten.
FM	FM selbst	1 Mitl war Mitglied der NSDAP und der SA (seit Mai 1933), gegen den ein Sühnebescheid verhängt wurde. Der andere Mitl fiel unter eine Amnestie. Außerdem wurde ein Fall vorgefunden (NB), bei dem der spätere Beamte zunächst entlassen und später mit Billigung der Militärregierung wieder eingestellt wurde.
WM	WM selbst	Dienstrechtliche Konsequenzen sind aus den PA nicht ersichtlich, was aber nicht ausschließt, dass solche eintraten.
WFKM		Dienstrechtliche Konsequenzen sind aus den PA nicht ersichtlich, was aber nicht ausschließt, dass solche eintraten (Ausnahme: 1 Professor, siehe unten).
	WFKM selbst	--
	Nachg. B. - PA im WFKM	--
	Professoren	Entlassung eines Professors (Mitl) mit Wirkung zum 31.10.1945 wegen Mitgliedschaft in der NSDAP und der SA (Entscheidung der MilitärReg); Sühnebescheid (1.500 RM; Kosten des Verfahrens (750 RM)); Wiederverwendung mit Zustimmung der MilitärReg (Juli 1948, nach vorangegangener zweimaliger Ablehnung des Antrags)
JM		
	hJD (mit hD im JM)	Dienstrechtliche Konsequenzen sind aus den PA nicht ersichtlich, was aber nicht ausschließt, dass solche eintraten.
	JM (nicht hD)	Dienstrechtliche Konsequenzen sind aus den PA nicht ersichtlich, was aber nicht ausschließt, dass solche eintraten.
LM		
	LwVerw	Bei der Aktendurchsicht wurden in mehreren Fällen Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis im Jahr 1945 mit späterer Wiedereinstellung festgestellt.
	Forst	Erkenntnisse über sonstige Entlassungen bzw. dienstrechtliche Konsequenzen wegen einer NS- Belastung konnten den PA nicht entnommen werden. Dies schließt nicht aus, dass solche Maßnahmen getroffen wurden.
Zwischensumme		

Tabelle 1 zur Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sepp Dürr vom 31.01.2012 ("Nazis im demokratischen Staat und der bayerischen Regierung")

Stelle	Bereich/ Akten- standort	6. Ergänzende Hinweise
StK		
KM	KM selbst	
FM	FM selbst	
WM	WM selbst	
WFKM		
	WFKM selbst	Zweimalige "Teilung" des Hauses führt zu Schwierigkeiten bei der Aktenzuordnung.
	Nachg. B. - PA im WFKM	
	Professoren	Derzeit sind ca. 6.000 PA von Professoren im WFKM; Durchsicht aller PA wäre zu aufwendig.
JM		
	hJD (mit hD im JM)	Auswertung der Buchstaben A-F; Die Auswertung betraf Justizangehörige, die als Gerichtsassessoren in der Zeit von 1948-1960 eingestellt worden waren.
	JM (nicht hD)	
LM		
	LwVerw	Bei 24 der 586 Personen blieb die Laufbahn ungeklärt. Auswertung der Buchstaben A - Ha.
	Forst	
Zwischensumme		

Tabelle 1 zur Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sepp Dürr vom 31.01.2012 ("Nazis im demokratischen Staat und der bayerischen Regierung")

Stelle	Bereich/ Akten- standort	1. PA ¹ (vor) Jg 1927 (wenn möglich ²)							2. PA-Stichproben (Umfang)						
		(vor) Jg 1927	Beamte, Richter ³	hD	gD	mD	eD	AN			hD	gD	mD	eD	AN
AM	AM selbst	160	122	42	45	23	12		122	76,25%	42	45	23	12	
IM	Gesamt	9.277 ⁷							522	5,63%					
	AIV	999	999	264	629				113	11,31%	43	70			
	VerwR; hD VerwG	63	63	entfällt					63	100%					
	Staatsbau- Verw	866							138	15,94%					
	Polizei, LKA, BePo, PVA	7.296	entfällt						203	2,78%					
	davon LKA	157	157						16	10,19%					
	VerfS	53							5	9,43%					
UGM	UGM selbst	60	60						60	100%					
LTA		163	43	22	5	10	6	120	125	76,69%	43			82	
ORH		27	25	25				2	27	100%	21	2	--	2	2
Summen									1.842						

⁷ Die detaillierte Aufgliederung im Bereich des StMI beruht darauf, dass explizit die Bereiche Polizei, LKA und VerfS angesprochen wurden.

Tabelle 1 zur Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sepp Dürr vom 31.01.2012 ("Nazis im demokratischen Staat und der bayerischen Regierung")

Stelle	Bereich/ Akten- standort	3. Personalaktenkundige Spruchkammer-Entscheidungen ⁶					
		MiB	Mitl	Entl	NB	A	Sonstiges (auf das Abkürzungsverzeichnis wird hingewiesen)
AM	AM selbst	0	6	1	84	31	Aufgliederung: hD: AL: 5 NB; 2 A; RL: 12 NB; 7 A; 2 Mitl; R: 10 NB; 2 A (davon 1 Mitl); 3 Mitl (davon 1 A, der dort gezählt wurde); gD: 28 NB; 14 A; 1 Entl; 2 Mitl; mD: 17 NB; 5 A; 1 Spätheimkehrer (keine Spruchkammer-Entscheidung); eD: 12 NB
IM	Gesamt	1	28	277	18	128	
	AIV	0	10	20	6	46	u.a.: 2 MD (1 A); 3 AL (1 Mitl, SS, NS-DAP; 2 A, NSDAP, SA); 3 SenPräs (2 Mitl, NSDAP, SA); 2 VizePräs (1 A, NSDAP; 1 NB); 3 Präs (1 Mitl, NSDAP; 1 A; 1 NSDAP); 1 MR (NB, NSDAP, SA); 2 LRD (1 Mitl; 1 NB); 5 RD (1 Mitl, NSDAP; 1 NB; 3 A, davon 2 NSDAP); 1 ORR (Mitl, NSDAP); 1 RR (A, NSDAP); 11 OAR (11 A; 1 SA; 7 NSDAP, davon auch 3 SA, 1 SS)
	VerwR; hD VerwG	0	12	16	5	29	u.a.: 4 VGP (3 A, NSDAP, davon 1 SA; 1 A); 1 GenStA (A, NSDAP); 3 SenPräs (2 Mitl, NSDAP, SA); 6 VorsRi (1 A, NSDAP; 4 A; 1 NB); 1 AL (NSDAP, SA, A); 6 OstA (1 Mitl, NSDAP; 1 A, NSDAP, SA; 2 A; 1 NSDAP; 1 NB); 13 VGD (5 Mitl, davon 5 NSDAP, 3 auch SA; 3 A, NSDAP, 2 SA, 1 SA-Anw; 3 A; 2 NB); 1 Ltd. OLA (NB); 2 OLA (1 Mitl, NSDAP, SS; 1 A, NSDAP, SA)
	Staatsbau- Verw	1	3	47	7	43	u.a. 1 MR (A); 1 LBD (A, NSDAP); 5 OAR (1 Mitl, NSDAP; 1 A, NSDAP; 1 A; 2 NB); 3 AR (1 A, SA; 1 A, WaffenSS, NSDAP; 1 A); 1 OI (1 Mitl, NSDAP); 1 gD (MiB)
	Polizei, LKA, BePo, PVA	0	3	190	0	9	u.a. 1 Präs (Entl; SS); 1 SGL (Entl); 1 POI (Mitl, Gestapo); 1 PAR (Mitl, NSDAP); 1 PHM (Mitl)
	davon LKA	0	0	0	0	0	Die Stichproben enthielten keine entsprechenden Hinweise.
	VerfS	0	0	4	0	1	vgl. ergänzende Informationen zur Mitgliedschaft in NS-Organisationen
UGM	UGM selbst	0	1	1	4	3	
LTA		0	8	0	37	0	76 PA ohne Erkenntnisse (9 Beamte; 67 AN); Die 8 Mitläufer (5 Beamte, 3 AN) waren alle in der NSDAP; NB (Beamte 25; AN 12)
ORH		0	1	0	16	5	K.A. im PA: 5
Summen		3	56	292	269	301	49 übergreifend (NB, A), nicht eingerechnet

Tabelle 1 zur Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sepp Dürr vom 31.01.2012 ("Nazis im demokratischen Staat und der bayerischen Regierung")

Stelle	Bereich/ Akten- standort	4. Personalaktenkundige Informationen über Mitgliedschaft in der NSDAP/SS/SA			
		NSDAP	SS	SA	Sonstiges
AM	AM selbst	13	4	3	Alle Personen in der SA waren auch in der NSDAP. SS-Mitglieder waren zu 75 % Mitglied in der NSDAP (3 von 4); Eine Mitgliedschaft in der NSDAP war bei 13 Personen feststellbar, wobei jeweils ca. 25 % in der SA bzw. SS waren (von 13 jeweils 3).
IM	Gesamt	76	11	33	
	AIV	38	5	16	siehe Nr. 3 - Personalaktenkundige Spruchkammer-Entscheidungen
	VerwR; hD VerwG	29	3	15	siehe Nr. 3 - Personalaktenkundige Spruchkammer-Entscheidungen
	Staatsbau- Verw	7	1	2	siehe Nr. 3 - Personalaktenkundige Spruchkammer-Entscheidungen
	Polizei, LKA, BePo, PVA	1	2	0	siehe Nr. 3 - Personalaktenkundige Spruchkammer-Entscheidungen
	davon LKA	0	0	0	Keine Hinweise in den PA auf Mitgliedschaft in NS-Organisation
	VerfS	1	0	0	Die unter die Jugendamnestie fallende Person war im gD (OAR), Sachgebietsleiter und nach Aktenlage Mitglied der NSDAP
UGM	UGM selbst	0	0	0	
LTA		12	0	0	NSDAP-Mitglieder: 9 Beamte, 3 Arbeitnehmer
ORH		3	0	0	Der Mitläufer war in der NSDAP und RD; Die übrigen NSDAP-Mitglieder (1 LMR; 1 ORR) waren dies entweder nur sehr kurz (2 Monate) oder wussten dies nicht.
Summen		204	21	56	

Tabelle 1 zur Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sepp Dürr vom 31.01.2012 ("Nazis im demokratischen Staat und der bayerischen Regierung)

Stelle	Bereich/ Akten- standort	5. Personalaktenkundige Konsequenzen
AM	AM selbst	Dienstrechtliche Konsequenzen sind aus den PA nicht ersichtlich, was aber nicht ausschließt, dass solche eintraten.
IM	Gesamt	
	AIV	hD: In 7 Fällen wurden die Beamten entlassen, in 5 Fällen erfolgte eine Wiedereinstellung. Einer der beiden Entlassungsfälle betraf einen MD (Behördenleiter, Mitglied bei NSDAP, SS, SA - Brigadeführer), der andere einen ORR. Im Übrigen: Als dienstrechtliche Konsequenz erfolgten in 12 Fällen Entlassungen, wobei es später (Jahre 1947-1950) in allen Fällen zu einer Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst kam. In zwei Fällen (1946 und 1948) wurde eine Geldbuße verhängt.
	VerwR; hD VerwG	Dienstrechtliche Konsequenzen: In 12 Fällen erfolgte eine erneute Einstellung (betroffen insbesondere Mitläufer, aber auch Personen, die unter eine Amnestie fielen).
	Staatsbau- Verw	Dienstrechtliche Konsequenzen sind aus den PA nicht ersichtlich, was aber nicht ausschließt, dass solche eintraten.
	Polizei, LKA, BePo, PVA	Dienstrechtliche Konsequenzen sind aus den PA nicht ersichtlich, was aber nicht ausschließt, dass solche eintraten.
	davon LKA	Hinweis: Die 16 Akten sind bereits in den 203 ausgewerteten Akten enthalten, werden aber wegen der ausdrücklichen Frage gesondert aufgeführt.
	VerfS	
UGM	UGM selbst	Dienstrechtliche Konsequenzen sind aus den PA nicht ersichtlich, was aber nicht ausschließt, dass solche eintraten.
LTA		Gegen 4 Beamte (hD und Mitl) wurde ein Sühnebescheid (Geldbuße) verhängt; Keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen.
ORH		Gegen eine Person wurde eine Geldstrafe von 100 RM verhängt. Dienstrechtliche Konsequenzen sind im Übrigen aus den PA nicht ersichtlich, was aber nicht ausschließt, dass solche eintraten.
Summen		

Tabelle 1 zur Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sepp Dürr vom 31.01.2012 ("Nazis im demokratischen Staat und der bayerischen Regierung")

Stelle	Bereich/ Akten- standort	6. Ergänzende Hinweise
AM	AM selbst	
IM	Gesamt	
	AIV	106 Personen mit ungeklärter Laufbahn.
	VerwR; hD VerwG	
	Staatsbau- Verw	
	Polizei, LKA, BePo, PVA	
	davon LKA	
	VerfS	
UGM	UGM selbst	Besondere (Zuordnungs-)Probleme bereitet die häufige Umressortierung.
LTA		
ORH		
Summen		

Abkürzungsverzeichnis

A	Jugend-, Weihnachts-, Heimkehreramnestie
AI	Amtsinspektor
AIV	Allgemeine Innere Verwaltung
AL	Abteilungsleiter
AM	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
AN	Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer
Anw	Anwärterin, Anwärter
BePo	Bereitschaftspolizei
eD	ehemaliger einfacher Dienst
Entl	Entlastet nach dem Befreiungsgesetz
FM	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
gD	ehemaliger gehobener Dienst
GenStA	Generalstaatsanwalt
hD	ehemaliger höherer Dienst
hD VerwG	ehemaliger Höherer Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (z.B. Landesanwalt)
hJD	ehemaliger höherer Justizdienst
IM	Bayerisches Staatsministerium des Innern
Jg	Jahrgang
JM	Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
k.A.	Keine Angabe
KM	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
LBD(in)	Leitender Baudirektor, Leitende Baudirektorin
LKA	Landeskriminalamt
LM	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
LMR(in)	Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin
LRD(in)	Leitender Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin
LTA	Bayerisches Landtagsamt
Ltd.	Leitender/Leitende
LwVerw	Landwirtschaftsverwaltung
mD	ehemaliger mittlerer Dienst
MD	Ministerialdirektor
MDirg.	Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin
MiB	Minderbelasteter
MilitärReg	Militärregierung
Mitl	Mitläufer
MR(in)	Ministerialrat, Ministerialrätin
Nachg. B.	Der einer obersten Dienstbehörde nachgeordnete Bereich
NB	nicht betroffen
Nr.	Nummer
OAM	Oberamtmann
OAR(in)	Oberamtsrat; Oberamtsrätin
OI	Oberinspektor, Oberinspektorin
OLA(in)	Oberlandesanwalt; Oberlandesanwältin
ORH	Bayerischer Oberster Rechnungshof
ORR(in)	Oberregierungsrat; Oberregierungsrätin
OStA	Oberstaatsanwalt; Oberstaatsanwältin
PA	Personalakte(n)
PAR	Polizeiamtsrat, Polizeiamtsrätin
POI	Polizeioberinspektor, Polizeioberinspektorin
Präs	Präsident
PVA	Polizeiverwaltungsamt
R	Referent (A 13, A 14)
RAR	Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin
RD(in)	Regierungsdirektor; Regierungsdirektorin
RL	Referatsleiter
RM	Reichsmark
RR	Regierungsrat, Regierungsrätin
SGL	Sachgebietsleiter
SenPräs	Senatspräsident
StK	Bayerische Staatskanzlei

UGM	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
VerfS	Verfassungsschutz
Verw.	Verwaltung
VerwR	Verwaltungsrichterinnen und -richter
VGD	Verwaltungsgerichtsdirektor
VGP	Verwaltungsgerichtspräsident
VorsRi	Vorsitzender Richter; Vorsitzende Richterin
WFKM	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
WM	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie